



# Märkischer Kreis

## Märkischer Kreis Landschaftsplan Nr. 4 "Iserlohn" Textliche Darstellungen und Festsetzungen

### - Satzung -

Erarbeitet vom: Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege  
Fachbereich Landespflege - Außenstelle Arnsberg

Im Auftrag des: Märkischen Kreises  
Amt für Umweltschutz - Untere Landschaftsbehörde -  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid

### Inhalt

Seite

#### 0 Einleitende Bemerkungen

7

0.1	Rechtsgrundlagen	7
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	7
0.3	Planbestandteile	8
0.4	Ablauf des Verfahrens	9
0.4.1	Aufstellungsbeschuß	9
0.4.2	Bürger- und Behördenbeteiligung	9
0.4.3	Öffentliche Auslegung	9
0.4.4	Satzungsbeschuß	10
0.4.5	Genehmigung	10

0.4.6	Inkrafttreten	10
0.4.7	Außenkrafttreten von Verordnungen	10
0.5	Hinweise, Begriffe und Abkürzungen	11
0.5.1	Hinweise	11
0.5.2	Begriffe	13
0.5.3	Abkürzungen	14
<b>1</b>	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</b>	<b>15</b>
1.1	Entwicklungsziel: "Erhaltung und Optimierung einer im wesentlichen mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	17
1.2	Entwicklungsziel: "Umbestockung nicht standortgerechter arealuntypischer Vegetation in Waldsiepen zugunsten bodenständiger Laubholzbestände"	18
1.3	Entwicklungsziel: "Schutz der ökologisch bedeutenden Waldflächen durch Erhalt bodenständiger Laubholzbestockung sowie naturnaher Waldbewirtschaftung"	18
1.4	Entwicklungsziel: "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen"	18
1.5	Entwicklungsziel "Wiederherstellung"	19
1.5.1	Entwicklungsziel: "Wiederherstellung von Tälernäumen und Fließgewässern, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Oberflächenstruktur geschädigt sind"	19
1.5.2	Entwicklungsziel: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft"	20
<b>2</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 LG )</b>	
	21	

2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	25
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	61
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ A -	65
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ B -	66
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	69
2.3.1 - 2.3.4	Naturdenkmale - flächig	72
2.3.5 - 2.3.38	Naturdenkmale - Einzelbäume/Baumgruppen	73
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	83
2.4.1 - 2.4.67	Geschützte Landschaftsbestandteile - Baumgruppen / Baumreihen / Gehölzstrukturen	87
2.4.68 - 2.4.158	Geschützte Landschaftsbestandteile - sonstige	108
<b>3</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</b>	225
3.1	Brachflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden	226
3.2	Brachflächen mit Pflegemaßnahmen	227
<b>4</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25 LG)</b>	231
<b>5</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</b>	265
5.1	Anpflanzungen	267
<b>6</b>	<b>Anhang.</b>	A1
<b>7</b>	<b>Verfahrensvermerke</b>	B1

## **0      Einleitende Bemerkungen**

### **0      Einleitende Bemerkungen**

#### **0.1      Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage dieses Landschaftsplanes ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 710); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW. S. 382), und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934).

Es wird darauf hingewiesen, daß bis zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. 1980, S. 734)

zugrunde gelegt worden ist. Auf die Übergangsregelungen durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 16 - 31 LG und die Wirkungen des Landschaftsplans in den §§ 33 - 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind dabei behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

## 0.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erfaßt eine Fläche von ca. 9.000 ha und erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Danach handelt es sich um die Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen

Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

**Salvatorische Klausel** (gemäß Ziffer 1.2.3 des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988): Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

## Anpassungsklausel

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum BauGB.

### **Temporäre Festsetzungen**

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, kann ein Landschaftsplan in diesen Bereichen für eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft temporäre Festsetzungen treffen.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt nach § 29 Abs. 3 LG der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Ebenso sind gemäß Ziffer 1.1.2 in Verbindung mit Ziffer 1.2.4.1 des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988 auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält und der Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn diese Siedlungsbereichsdarstellungen noch nicht ausgeschöpft hat, nur Festsetzungen zulässig, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben und mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft treten.

### **Sonstige Klauseln**

Soweit der GEP im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Verkehrs- und Leitungswege darstellt, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes in Anpassung an diese planerischen Vorgaben bei deren Realisierung zurück.

Nach Erlaß des MELF vom 05.02.1985 ist bei Schutzausweisungen der Straßenkörper von den Festsetzungen ausgenommen.

## **0.3 Planbestandteile**

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Die Grundlagenkarten I und II sowie die zugehörigen Erläuterungen sind Anlagen zum Landschaftsplan. Sie sind nicht Gegenstand der Satzung.

Die Detailkarten (im Anhang) im Maßstab 1 : 5 000 sind Bestandteil dieser Satzung. In Zweifelsfällen hat die zeichnerische Festsetzung der Details Vorrang vor jener im Maßstab 1:10000.

## **0.4 Ablauf des Verfahrens**

### **0.4.1 Aufstellungsbeschuß**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 07.03.1985 die Aufstellung des Landschaftsplans gemäß §27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, S. 1 BBauG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde am 29.03.1985 gemäß § 27 Abs.1 LG in Verbindung mit §2 Abs.1, S. 2 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

### **0.4.2 Bürger- und Behördenbeteiligung**

Nach Beschuß des Kreistages vom 05.12.1991 ist in der Zeit vom 11.05.1992 bis 05.06.1992 die Bürgerbeteiligung gemäß §27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden. Am 26.05.1992 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, in der die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Außerdem sind in der Zeit vom 25.04.1992 bis 30.06.1992 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange nach § 11 DVO LG sind, gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.03.1994 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

#### **0.4.3 Öffentliche Auslegung**

Nach Beschuß des Kreistages vom 09.03.1994 hat der Planentwurf gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17.02.1995 in der Zeit vom 28.02.1995 bis 28.03.1995 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.06.1996 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

#### **0.4.4 Satzungsbeschuß**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 27.06.1996 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

#### **0.4.5 Genehmigung**

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.02.1997 genehmigt worden. Ausgenommen von dieser Genehmigung ist die Festsetzung Nr. 2.1.9 - Naturschutzgebiet "Duloh-Löbbecken Kopf"

#### **0.4.6 Inkrafttreten**

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung am 18.04.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

In der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

#### **0.4.7 Außerkrafttreten von Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplans verlieren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 LG

- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "In der Hardt" in der Gemeinde Letmathe, Landkreis Iserlohn vom 26.02.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 96),
- die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Iserlohn vom 17.03.1971 (Amtl. Bekanntmachungsblatt des Kreises Iserlohn Nr. 6 vom 26.03.1971), berichtigt mit Verordnung vom 06.07.1972 (Amtl. Bekanntmachungsblatt des Kreises Iserlohn Nr. 21 vom 19.07.1972),
- die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Iserlohn und in den angrenzenden Teilen des Kreises Iserlohn vom 28.04.1971 (Abl. Reg. Abg. 1971, S. 239), berichtigt mit Verordnung vom 06.08.1971 (Abl. Reg. Abg. 1971, S. 398),
- die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen der Stadt Iserlohn vom 20.07.1969 (Abl. Reg. Abg. Nr. 36 vom 06.09.1969, S. 292), geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung vom 26.11.1991 (Abl. Reg. Abg. 1991, S. 478), und
- die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Iserlohn vom 19.02.1974 (Abl. Reg. Abg. 1974, S. 124), geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung vom 09.11.1993, (Abl. Reg. Abg. 1993, S. 441) berichtigt mit Verordnung vom 03.01.1994 (Abl. Reg. Abg. 1994, S. 1),

soweit sich ihre Inhalte auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans erstrecken, ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig tritt gemäß § 42 a Abs. 1 LG für das Plangebiet

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Arnsberg vom 02.07.1986 (Abl. Reg. Abg. 1986, S. 225) hinsichtlich des "NSG Nr. MK 5.1 - Steinbruch Helmke -"

soweit sie sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt, außer Kraft.

## 0.5 Hinweise, Begriffe und Abkürzungen

## 0.5.1 Hinweise

Das Plangebiet umfaßt die Gemeinde Iserlohn. Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5.000) in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10.000. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte mit den zugehörigen Rechts-/Hochwerten.

Bei allen Flächenangaben handelt es sich grundsätzlich um ca. -Maße, die durch Planimetrieren aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 10.000 ermittelt wurden.

Zeichnerische Festsetzungen, die in der Festsetzungskarte nicht hinreichend deutlich dargestellt werden konnten, können im Detail M. 1 : 5.000 nachvollzogen werden (Anhang).

## Kartographische Grundlage

## 0.5.2 Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet:

"Schutzwürdiger Biotop" Nr. ...	Fläche, die gemäß dem ökologischen Fachbeitrag der für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen als schutzwürdig eingestuft wird. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern beziehen sich auf den ökologischen Fachbeitrag)
---------------------------------	--

"Landschaftselement" Nr. ... Gliederndes und belebendes Landschaftselement (Kleinstruktur), das aufgrund der vom Westfälischen Amt für Landespflege gemäß § 17 Nr. 2 Landschaftsgesetz durchgeföhrten Erfassung und

Bewertung als schutzwürdig eingestuft wird. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern entsprechen denen der Grundlagenkarte II).

standortgerechte Gehölzarten

Heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem (auch unter forstlichen Gesichtspunkten) ausreichendem Maße erfüllt werden und die keine nachteiligen Standortveränderungen hervorrufen.

bodenständige Gehölzarten

Gehölzarten, die standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potentiellen natürlichen Vegetation (nach TÜXEN 1956) als heimisch gelten.

heimische Gehölzarten

Gehölzarten, die verwildert oder durch menschlichen Einfluß eingebürgert sich in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten (vgl. § 20 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

### 0.5.3 Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwandt:

LP Landschaftsplan

L Landesstraße

K Kreisstraße

NSG Naturschutzgebiet

LSG Landschaftsschutzgebiet

ND Naturdenkmal

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

## 1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- 1.1 **Entwicklungsziel: "Erhaltung und Optimierung einer im wesentlichen mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"**
- 1.2 **Entwicklungsziel: "Umbestockung nicht standortgerechter arealuntypischer Vegetation in Waldsiepen zugunsten bodenständiger Laubholzbestände"**
- 1.3 **Entwicklungsziel: "Schutz der ökologisch bedeutenden Waldflächen durch Erhalt bodenständiger Laubholzbestockung sowie naturnaher Waldbewirtschaftung"**
- 1.4 **Entwicklungsziel: "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen"**
- 1.5 **Entwicklungsziel "Wiederherstellung"**
- 1.5.1 **Entwicklungsziel: "Wiederherstellung von Talräumen und Fließgewässern, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Oberflächenstruktur geschädigt sind"**
- 1.5.2 **Entwicklungsziel: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft"**

## 1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

### *Erläuterung:*

*Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft, die in der Grundlagenkarte (GK) II sowie den Fachbeiträgen dargestellt sind, sowie durch die planerischen Vorgaben der Grundlagenkarte I. Sie geben über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.*

*In den Bereichen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung oder für besondere öffentliche Einrichtungen sowie für die oberirdische*

*Gewinnung von Bodenschätzen enthält, treten die Entwicklungsziele mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder abgrabungsrechtlicher Genehmigungen außer Kraft.*

*Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.*

## **1.1 Entwicklungsziel: "Erhaltung und Optimierung einer im wesentlichen mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"**

*Erläuterung:*

*Das Entwicklungsziel gilt im wesentlichen für den Teil des Landschaftsplanes, der dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 zugeordnet ist.*

*Die Erhaltung des wesentlichen Charakters der Landschaft sichert ihre Hauptfunktion hinsichtlich Erholung, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ökologisch bedeutsamer Strukturen im Plangebiet.*

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungszieles "Erhaltung" erforderlich:

- Erhaltung der naturnahen Bereiche wie Talräume zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Umbruch von Grünlandflächen oder die Anlage von Fischteichen.
- Erhaltung eines Freiflächenanteils, der dem augenblicklichen Erscheinungsbild der Landschaft entspricht.
- Erhaltung der Anpflanzungen in der freien Landschaft, insbesondere der verbliebenen naturnahen, bachbegleitenden Gehölze.
- Erhaltung eines angemessenen Laubholzanteils.
- Erhaltung und Sicherung der § 20c - Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz.

## **1.2 Entwicklungsziel: "Umbestockung nicht standortgerechter arealuntypischer Vegetation in Waldsiepen zugunsten bodenständiger Laubholzbestände"**

*Erläuterung:*

*Das Entwicklungsziel gilt für die insbesondere mit Fichten aufgeforsteten Siepen und Täler.*

*Die ausgewiesenen Bereiche stellen mittel- bis langfristig Interessenräume für ökologisch orientierte Maßnahmen dar. Maßnahmen sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden und Nutzungsberechtigten einvernehmlich abzustimmen.*

### **1.3 Entwicklungsziel: "Schutz der ökologisch bedeutenden Waldflächen durch Erhalt bodenständiger Laubholzbestokung sowie naturnaher Waldbewirtschaftung"**

*Erläuterung:*

*Das Entwicklungsziel gilt für alle zusammenhängenden Waldflächen, die gemäß ökologischem Fachbeitrag besonderen Wert für den Naturhaushalt besitzen. Herausgenommen sind die Flächen, deren Bewirtschaftung bereits durch forstliche Festsetzungen gemäß forstbehördlichem Fachbeitrag geregelt sind (sie unterliegen dem Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung...")*

*Mit dem Entwicklungsziel wird angestrebt, den im Plangebiet vorhandenen Laubholzanteil mit hohem ökologischen Potential zu sichern und durch naturnahe Bewirtschaftung langfristig zu fördern. Bei der naturnahen Waldbewirtschaftung sollen die besonders schutzwürdigen Biotoptypen (z. B. Naßwälder, bodensaure- oder Kalk-Buchenwälder, wärmeliebende Eichen- sowie Schluchtwälder, Quellen, Quellbereiche, Talursprungsmulden, unverbaute Gewässerabschnitte u. ä.) besondere Berücksichtigung finden. Das Ziel ist durch z. B. kahlhiebsfreie Bewirtschaftung, Förderung und Begünstigung von Naturverjüngung, Wiederaufforstung ausschließlich mit bodenständigen Baumarten, Erhaltung von Totholz, Sicherung eines angemessenen Altholzanteiles und der Entwicklung und Pflege von Waldrändern zu erreichen.*

### **1.4 Entwicklungsziel: "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen"**

*Erläuterung:*

*Das Entwicklungsziel gilt für den Teil des Landschaftsplanes, der dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 bzw. dem nördlichen Stadtgebiet zugeordnet ist. Der nördliche Teil des Plangebietes stellt einen natürlichen Bereich mit Vorrang für die landwirtschaftliche Produktion dar. Der ökologische Fachbeitrag weist vereinzelte und isoliert liegende Flächen für den Artenschutz aus. Darüberhinaus ist der Raum aufgrund seiner guten Erreichbarkeit von den Siedlungsschwerpunkten und seines hohen Erschließungsgrades für die Naherholung bedeutungsvoll. In diesem Zusammenhang ist auch das Entwicklungsziel 1.5.1 zu sehen.*

*Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles sollte einvernehmlich zwischen Planungsträger und betroffenem Eigentümer oder Bewirtschafter erreicht werden.*

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungszieles "Anreicherung" erforderlich:

- Anreicherung der Landschaft mit Anpflanzungen, Sukzessionsflächen und extensiv genutzten Ackersäumen.
- Schaffung von Vernetzungslinien zu den isoliert liegenden naturnahen Flächen unter Einbeziehung von Wegeseitenstreifen, Terrassen und Fließgewässern.

### **1.5 Entwicklungsziel "Wiederherstellung"**

### **1.5.1 Entwicklungsziel: "Wiederherstellung von Talräumen und Fließgewässern, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Oberflächenstruktur geschädigt sind"**

#### *Erläuterung:*

*Das Entwicklungsziel erstreckt sich auf die Talräume und Ufer von Ruhr und Baarbach im nördlichen Plangebiet. Hier wurden in den Talräumen negative Entwicklungen festgestellt, die durch Umbruch naturnaher Grünlandflächen und Ausbau der Fließgewässer deutlich werden.*

*Das Entwicklungsziel soll dieser ungünstigen Entwicklung entgegen wirken und den notwendigen Schutz der vorhandenen naturnahen Strukturen betonen.*

*Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels sollte einvernehmlich zwischen Planungsträger und betroffenem Eigentümer oder Bewirtschafter erreicht werden.*

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungszieles "Wiederherstellung" erforderlich:

- Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Nadelwald in bodenständigen Laubwald
- Rückführung verbauter Ufer- und Sohlbereiche
- Anpflanzungen an den Ufern
- Anpflanzungen zur Gliederung der Talräume
- Verbesserung der Wasserqualität
- Aufnahme der Verrohrungen
- Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit
- Auwaldentwicklung
- Anlage von nicht oder extensiv bewirtschafteten Schutzstreifen (Pufferzonen) um Kleingewässer, Röhrichte, Fließgewässer und Hecken.

### **1.5.2 Entwicklungsziel: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft"**

#### *Erläuterung:*

*Das Entwicklungsziel gilt für den Steinbruch südwestlich von Lasbeck und dem Steinbruch südlich Magney. Durch den Abgrabungsbetrieb ist die Landschaft hier sehr stark in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigt. Die einzelnen Maßnahmen werden nach dem Verursacherprinzip, unabhängig von diesem Landschaftsplan, nach entsprechenden Fachgesetzen geregelt.*

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungszieles "Wiederherstellung" erforderlich:

- Alle Flächen sind nach Ende der Nutzung durch eine naturnahe, landschaftsgerechte Gestaltung wiederherzustellen und dem Landschaftsbild anzupassen.
- Zu berücksichtigen sind dabei jedoch ökologisch wertvolle Bereiche, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben (s. Ökol. Fachbeitrag Kap. C 2 und Arbeitskarte IV).

- Anpflanzungen sind mit bodenständige Gehölzarten durchzuführen.

## **2      Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)**

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

### **2.1    Naturschutzgebiete (§20LG)**

#### **2.2    Landschaftsschutzgebiete (§21LG)**

**Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ A - (2.2.1)**

**Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ B - (2.2.2)**

#### **2.3    Naturdenkmale (§ 22 LG)**

**Naturdenkmale - flächig (2.3.1 - 2.3.4)**

**Naturdenkmale - Einzelbäume/Baumgruppen (2.3.5 - 2.3.38)**

#### **2.4    Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)**

**Geschützte Landschaftsbestandteile -  
Baumgruppen/Baumreihen/Gehölzstrukturen (2.4.1 - 2.4.67)**

**Geschützte Landschaftsbestandteile - sonstige (2.4.68 - 2.4.158)**

## **2      Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)**

### **2.1    Naturschutzgebiete (§ 20 LG)**

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Flächengröße: insgesamt ca. 312,50 ha

*Erläuterung:*

*Die Abgrenzung der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) ist der Festsetzungskarte bzw. der Detailkarte im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.*

### **Allgemeiner Schutzzweck**

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Plangebietsbereichen, denen besondere Bedeutung im Sinne des § 20 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

*Erläuterung:*

*Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies*

- a) *zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- b) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) *wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles*

*erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.*

*Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen zu den Einzelfestsetzungen.*

*Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.*

*Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.*

*Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.*

*Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.*

### **Allgemeine Schutzwirkungen**

## **I. Allgemeine Verbote**

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den Naturschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, Entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten und auf Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen anzulegen;
- j) Gewässer zu kälken, zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu

- ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
  - l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle, Klärschlamm oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
  - m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
  - n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

## **II. Allgemeine Gebote**

Es ist geboten:

- a) bei Bedarf Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen.

Sofern zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Gebote.

## **III. Unberührt von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:**

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

## IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Gemäß § 69 Abs. 2 LG ist für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG abweichend von § 69 Abs. 1 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

### 2.1.1NSG "Steinbruch Helmke"

Fläche: ca. 23,26 ha  
Abgrenzung:  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.92 Letmathe

#### Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung eines aufgelassenen Steinbruches und seiner Umgebung und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften der Kalkstandorte;
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes (Halbtrockenrasen, Ruderalfuren, Kleingewässer, Steinbruchwände, Höhlen) mit hoher struktureller Vielfalt als Lebensstätte zahlreicher, z. T. seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- zur Erhaltung der Habitate (Gesteinsbiotope, Halbtrockenrasen, Kleingewässer), u. a. für die gefährdeten Tierklassen Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia);
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des besonders bedrohten und schutzbedürftigen Biotoptyps des Halbtrockenrasens (gemäß § 20 c BNatSchG);
- zur Erhaltung der Steinbruchwand als geowissenschaftliches Objekt;

- zur Erhaltung von markanten Karsterscheinungen (Höhlen, Schlotte, Karstweiher, Karstquelle) als geowissenschaftliche Objekte und als Landschaftsbestandteile mit besonderer Eigenart;
- zur Erhaltung dichter Vorwaldstadien als Dokumente der natürlichen Sukzession außerhalb der Kalkhalbtrockenrasen;
- zur Erhaltung des Vernetzungszusammenhangs zu den benachbarten Halbtrockenrasen- und Gebüschenflächen des Kupferberges;
- zur Erhaltung von Magerrasen und Halbtrockenrasen mit ihren Verbuschungsstadien in einem ausgeglichenen Verhältnis, u. a. als Präferenzhabitate bedrohter Großschmetterlinge;
- zur Erhaltung eines störungssarmen und vielfältigen Sekundär-Lebensraumes für die artenreiche, z. T. gefährdete Vogelwelt;
- zur Erhaltung von Höhlen und Stollen als (pot.) Überwinterungsquartiere/Wochenstuben für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse.

Eine Teilfläche ist bereits NSG gemäß Verordnung des RP Arnsberg vom 02.07.1986.

*Erläuterung:*

*Es handelt sich um einen aufgelassen Steinbruch westlich von Helmke bei Iserlohn - Letmathe. Ein stehengebliebener Felsgrat teilt das Gelände in eine westliche und eine östliche Hälfte, wobei im Süden eine rund 5m hohen Abbruchkante eine Verbindung zwischen beiden Hälften besteht. Die weitgehend verbuschte Steinbruchsohle weist nur noch auf sehr kleinen Flächen halbtrockenrasenartige Pflanzengemeinschaften auf; auf den noch offenen Flächen dominieren Ruderalfuren. Verschieden flache temporäre Wasserlachen unterschiedlicher Größe sowie ein spitz zulaufender Tümpel von rund 40m Länge und 20m Breite bieten auf der Steinbruchsohle Amphibien, Reptilien und Libellen wertvolle Biotope. Der Tümpel wird dabei von einem kleinen Quellbach gespeist, der als Karstquelle um 1m oberhalb der Sohle im Steinbruch entspringt.*

*Die Steinbruchwände aus devonischem Massenkalk sind z.T. steil und massiv z.T. von Verkarstungen, Vorsprüngen und Klüften gekennzeichnet und hier mit ausgedehnten Blaugrasrasen und Birken bewachsen. Die markanten Karsterscheinungen (Höhlen, Schlotten, Karstweiher, Karstquelle) sind z. T. durch Unrat beeinträchtigt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 155).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.81b).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

## **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd, mit Ausnahme der Bergung von erlegtem Wild, des Transportes von Baumaterial für offene Ansitzleitern sowie der Wildfütterung in Notzeiten;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Das Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu entwickeln entsprechend den Vorgaben des Biotopmanagementplanes NSG "Steinbruch Helmke" - Iserlohn/Letmathe, Märkischer Kreis - Neheim-Hüsten, März 1989 (BMP).

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen;
- eine Naturschutzwarte zur Gebietsbetreuung zu etablieren (gemäß 7.1.3 BMP);
- die Hundesportanlage zu verlagern (gemäß 7.2.4 BMP);
- die randliche Kleingartennutzung zu beseitigen (gemäß 7.2.4BMP);
- die Karstweiher und die Höhlen zu entrümpeln (gemäß7.3.1BMP);
- die Halbtrockenrasen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (gemäß7.3.2BMP);
- die Trockenbrachen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde offenzuhalten (gemäß 7.3.3. BMP);
- die Weide am Nordrand weiterhin extensiv in bestehender Form zu nutzen (gemäß7.3.5BMP).

Alle Gebote unterliegen rechtlich § 26 LG.

## 2.1.2NSG "Kupferberg"

Fläche:	ca. 15,50 ha
Abgrenzung:	s. Detailkarte im Anhang. Die nordöstliche Grenze des Naturschutzgebietes wird gebildet durch die vom Regierungspräsidenten Arnsberg am 18.07.1990 genehmigte Altlastensanierung der Zinkaschenhalde/Iserlohn - Letmathe, Stenglingserweg.
Deutsche Grundkarte:	34.02 / 56.92 Letmathe 34.04 / 56.92 Oestrich

### Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung eines aufgelassenen Steinbruches und seiner Umgebung und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften der Kalkstandorte;
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotoptkomplexes (Kleingewässer, Feuchtbereich, Halbtrockenrasen, Pionierbestockung, Gehölzbestände unterschiedlichen Alters, Felswände, Halden) mit hoher struktureller Vielfalt als Lebensstätte zahlreicher, z. T. seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des besonders bedrohten und schutzbedürftigen Biotoptyps des Halbtrockenrasens (gemäß §20cBNatSchG);
- zur Erhaltung der Steinbruchwand als geowissenschaftliches Objekt.

#### *Erläuterung:*

*Bei Letmathe - Genna, nordöstlich des Gutes Honsel, liegt der aufgelassene Steinbruch Kupferberg. Namengebend waren die metasomatischen Kupfer- und Eisenerze, die in dem Steinbruch auftreten. Der geologische Untergrund besteht aus mitteldevonischen Massenkalken sowie, einige Meter südlich des oberen Steinbruchrandes beginnend, aus Grauwackenschiefern der Oberhonseler Schichten des oberen Mitteldevons. Während des früheren Abbaus von Kalkgesteinen sind auf dem Gebiet Kalkschuttablagerungen durchgeführt worden; die alte Gleisanlage mit Damm und Brückenbauwerk zeugt hier von. Eindrucksvolle Verkarstungerscheinungen sind vorhanden (Auskunft des Geologischen Landesamtes).*

*Die Vegetation der Steinbruchsohle sowie des südwestlichen Gebietsteiles (ehemaliger Bahndamm) besteht aus Gehölzbeständen unterschiedlichen Alters und aus einen in Sukzession befindlichen Kalkhalbtrockenrasen. Auf der Sohle ist ein Kühlwasserteich, Silbersee genannt, angelegt worden. Der obere Steinbruchrand wird von einem artenreichen, stellenweise verbuschten Halbtrockenrasen bewachsen. Die Steinbruchwände sind z. T. senkrecht abfallend und vegetationsfrei; in Klüften, Ritzen, Spalten und auf Vorsprüngen und weniger steil abfallenden Wandbereiche (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 156).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.*

*Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- das Naturschutzgebiet mit jeglichen, auch nichtmotorbetriebenen Fluggeräten zu überfliegen;
- die vorhandenen Felsklippen und Steinbruchwände in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd, mit Ausnahme der Bergung von erlegtem Wild, des Transportes von Baumaterial für offene Ansitzleitern sowie der Wildfütterung in Notzeiten;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- den aufkommenden Gehölzbewuchs im Bereich der Kalkhalbtrockenrasen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Halbtrockenrasen durch Schafbeweidung und/oder Mahd nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde freizuhalten, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß §26LG).

### **2.1.3NSG "Burberg"**

Fläche: ca. 41,50 ha  
Abgrenzung: 2 Teilflächen  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.92 Oestrich

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung seltener Pflanzen- und Tierarten in einer komplexen Biozönose, bestehend aus Halbtrockenrasen, Pionierbestockung und bodenständiger Laubholzbestockung mit reicher Krautschicht;
- zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland;
- zur Erhaltung des Steinbruchs als geowissenschaftliches Objekt;
- zur Sicherung der anstehenden Klippen;
- zur Sicherung der frühmittelalterlichen Ringwallanlage.

*Erläuterung:*

*Der Burgberg südlich von Letmathe wird im Süden von devonischem Massenkalk, im Norden von schwarzen, bankigen Kalken mit Tonschiefern des Flinz aufgebaut. Laut Geologischem Landesamt kommen zahlreiche Karsterscheinungen mit z. T. sehr großen Höhlen vor. Im Gebiet des NSG's kommen Halbtrockenrasen und ein Buschwald vor. Im Wald befindet sich eine frühmittelalterliche Ringwallanlage. Im Süden des Gebietes liegt das Naturdenkmal "Pater und Nonne". Im Osten stockt auf steilem, nach Osten exponiertem Hang ein Laubwald (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 144).*

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.82).

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße in Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtfläche durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd, mit Ausnahme der Bergung von erlegtem Wild, des Transportes von Baumaterial für offene Ansitzleitern sowie der Wildfütterung in Notzeiten;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- die vorhandenen Felsklippen und Steinbruchwände in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich -.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Fichten am Rand und innerhalb des Kalkhalbtrockenrasens im östlichen Bereich zu beseitigen (gemäß §26LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß §26 LG);
- die vorhandene Ackerfläche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde in Grünland umzuwandeln (gemäß §26LG);
- die Kalkhalbtrockenrasen von aufkommenden Gehölzen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde als solche zu erhalten (gemäß §26LG).

### **2.1.4NSG "Sonderhorst"**

Fläche: ca. 26,20 ha  
 Abgrenzung: 2 Teilflächen  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.92 Oestrich  
 34.06 / 56.92 Untergrüne

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kalktypischen Biotope (z. B. Perlgras-Buchenwald, Halbtrockenrasen und Schlehengebüsche) mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;

- zur Erhaltung der Steinbruchwand als geowissenschaftliches Objekt.

**Erläuterung:**

*Der Höhenzug Sonderhorst besteht aus Massenkalk. Durch Verkarstung haben sich Dechen- und Knitterhöhle gebildet. Darüber hinaus kommen weitere Karsterscheinungen vor. An den steilen Hängen mit flachgründigen Böden wachsen Wälder, deren Bäume aus Stockausschlägen entstanden sind. Die Grünlandbereiche sind von Glatthaferwiesen und kleinflächig auch von Halbtrockenrasen eingenommen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 146).*

*Mittelfristig wird die Unterschutzstellung der gesamten Freiraumenklave entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung angestrebt (vgl. LEP NW). Der geologische Untergrund in diesem Bereich besteht aus klüftigem Kalkgestein mit großer Empfindlichkeit des Karstwassersystems gegenüber Verschmutzungen.*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.83).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße in Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die vorhandenen Felsklippen und Steinbruchwände in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd, mit Ausnahme der Bergung von erlegtem Wild, des Transportes von Baumaterial für offene Ansitzleitern sowie der Wildfütterung in Notzeiten;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Grünland-Brachen und die Halbtrockenrasen durch Schafbeweidung und/oder Mahd nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde freizuhalten, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholz zu erhalten (gemäß § 26 LG).

### 2.1.5NSG "Die Emst"

Fläche: ca. 4,40 ha  
 Abgrenzung: 2 Teilflächen  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.92 Untergrüne

#### Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kalktypischen Biotope (z. B. Kalkbuchenwald, Halbtrockenrasen) mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

#### Erläuterung:

*Die Emst nördlich von Iserlohn-Untergrüne wird von mitteldevonischen Massenkalken aufgebaut. Laut Geologischem Landesamt kommen zahlreiche Karsterscheinungen mit z. T. sehr großen Höhlen vor. Im nördlichen Teil ist das Gebiet von einem ca. 100-jährigen Buchenwald und im südlichen Teil von einem Niederwald verschiedener Holzarten bewachsen. Eingesprengt in diesen Niederwald finden sich hier und da kleinflächig halbtrockenrasenähnliche Pflanzengemeinschaften. Auf dem im Osten gelegenen steilen, nach Süden exponierten Hang wächst ein Niederwald mit gut ausgebildeter Krautschicht (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 149).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.84).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### Besondere Schutzwirkungen

## **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße in Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die halbtrockenrasenähnlichen Pflanzengesellschaften nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten (gemäß § 26 LG).

### **2.1.6NSG "Mühlenberg"**

Fläche: ca. 14,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.92 Untergrüne

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften der Kalkstandorte;
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes (Perlgras - Buchenwald, Halbtrockenrasen, Schlehengebüsche, Niederwald) mit hoher struktureller Vielfalt als Lebensstätte zahlreicher, z. T. seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- zur Erhaltung des besonders bedrohten und schutzbedürftigen Biotoptyps des Halbtrockenrasens (gemäß § 20cBNatSchG);

- zur Erhaltung naturnaher, z. T. älterer Laubwälder mit typischer, artenreicher Krautschicht;
- zur Erhaltung von natürlichen Felsen als Landschaftsbestandteile mit besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit.

*Erläuterung:*

*Der geologische Untergrund des Mühlenbaches wird aus Massenkalk gebildet. Neben den flachgründigen Böden stehen auch Felsen an. Auf dem sehr steilen, nach Norden exponierten Hang stockt ein ca. 100 - jähriger Buchenwald. Im westlichen Bereich schließt sich ein Niederwald und ein junger Perlgras - Buchenwald an. Auf den nach Süden und Westen exponierten Hangpartien sind gut ausgebildete, nur stellenweise stärker verbuschte Halbtrockenrasen, kleinflächig vorhanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 170).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.85).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße in Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die vorhandenen Felsklippen in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß §26 LG);
- die Halbtrockenrasen durch Schafbeweidung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde freizuhalten (gemäß §26LG).

## **2.1.7NSG "Auf der Saat"**

Fläche: ca. 19,60 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.92 Oestrich  
34.06 / 56.92 Untergrüne

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kalktypischen Biotope (z. B. Perlgras-Buchenwald, Halbtrockenrasen, Schlehengebüsche und Niederwald) mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

#### **Erläuterung:**

*Auf einer Kuppe mit steilen Hängen und einer Höhenverebnung mit steilen, nach N abfallenden Hängen wächst eine vielfältige Vegetation. Die Kuppe und die steilen Hänge sind von älteren Perlgras-Buchenwäldern bestockt. Ein relativ junger Laubwald schließt sich an. An flachgründigen Oberhängen wachsen Kalkhalbtrockenrasen. Auf den Höhenverebnungen ist eine ausgedehnte Goldhaferwiese. Im Süden schließt sich ein Niederwald an. Im Süden und Osten wird der Biotop von einem dichten undurchdringlichen Schlehengehölz begrenzt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 167).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.86).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06 und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd, mit Ausnahme der Bergung von erlegtem Wild, des Transportes von Baumaterial für offene Ansitzleitern sowie der Wildfütterung in Notzeiten;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Kalkhalbtrockenrasen durch Schafbeweidung und/oder durch Mahd nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde freizuhalten, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### 2.1.8NSG "In der Hardt"

Fläche: ca. 3,20 ha  
 Abgrenzung:  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel

#### Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung der Heide als besonders bedrohten und schutzwürdigen Biotoptyp (gemäß § 20cBNatSchG) und Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;

- zur Erhaltung einer naturgeschichtlichen und landeskundlich bedeutsamen Landnutzungsform als Zeugnis einer traditionellen Bewirtschaftungsweise;
- zur Erhaltung einer Landschaftsform von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit.

*Erläuterung:*

*Auf einem sehr steilen, nach Westen exponierten Hang sind nicht mehr genutzte Heideflächen vorhanden.*

*(Eine Teilfläche ist bereits NSG gemäß Verordnung des RP Arnsberg vom 26.02.1965) (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 193).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Fläche forstlich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Fläche bei Bedarf zu entkusseln und durch Schafbeweidung und/oder Mahd nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde freizuhalten, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß §26LG).

## **2.1.9NSG "Duloh - Löbbecker Kopf"**

Fläche: ca. 60,40 ha

Abgrenzung:	Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Stadtgebiet von Hemer.
Deutsche Grundkarte:	34.10 / 56.94 Seilersee 34.12 / 56.94 Westig

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines schutzwürdigen Biotopkomplexes (z. B. Laubwälder, Kalkhalbtrockenrasen, Grünland, Kleingewässer) mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

*Erläuterung:*

*Das militärische Gelände Duloh - Sonnenhöhe - Löbbeckerkopf stellt einen schutzwürdigen Biotopkomplex im Bereich der Stadtgrenze zwischen Iserlohn und Hemer dar. Eingelagert in die Pionierwälder des Gebietes sind unterschiedlich strukturierte Grünlandflächen und Kalkhalbtrockenrasen. Darüber hinaus befinden sich mehrere Kleingewässer auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz.*

*Der Schutzbereich wird zur Zeit noch militärisch genutzt (Quelle: s. Ökol. Fachbeitrag Nr. 143).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.87).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße in Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten;

- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd, außer zur Wildfütterung in Notzeiten;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Grünland und die Kalkhalbtrockenrasen durch Schafbeweidung und/oder durch Mahd nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde freizuhalten, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß §26LG).

### 2.1.10 NSG "Abbabach"

Fläche:	ca. 62,20 ha
Abgrenzung:	6 Teilflächen, s. Detailkarten im Anhang. In den Bereichen, in denen die Grenze des Naturschutzgebietes parallel zum Bach verläuft (keine Parzellengrenze), ist der Bachlauf einschließlich eines 10 m breiten Streifens (vom Bachtiefsten ausgesehen) jeder Seite parallel des Ufers geschützt. Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Stadtgebiet von Menden.
Deutsche Grundkarte:	34.08 / 57.04 Dellwig 34.08 / 57.02 Drüpplingsen 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide 34.10 / 57.00 Sümmereheide 34.10 / 56.98 Sümmern 34.10 / 56.96 Griesenbrauck

#### Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung eines Bachtals mit seiner naturnahen morphologischen Ausbildung und seiner ökologisch wertvollen Ausstattung in einem möglichst langen, zusammenhängenden Abschnitt;
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes (Fließgewässer, Kleingewässer, Ufergehölze, naturnahe Laubwälder, Grünland, Brachen) als Lebensstätten empfindlicher Biozönosen und zahlreicher, z. T. seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (z. B. Amphibien, Reptilien, Avifauna, Libellen, Schmetterlinge);
- zur Erhaltung eines abschnittsweise naturnahen Fließgewässers als besonders bedrohten und schutzwürdigen Biotoptyps (gemäß §20cBNatSchG), der in dem Landschaftsraum nur noch selten vorkommt;

- zur Wiederherstellung der Fließgewässerbiozönose in den beeinträchtigten Abschnitten;
- zur Erhaltung der Terrassenböschungen und -kanten aus erdgeschichtlichen Gründen;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachlaufes mit seinen Ufergehölzen wegen seiner hervorragenden Schönheit in einem ansonsten relativ intensiv genutzten Landschaftsraum.

**Erläuterung:**

*In der offenen gehölzarmen Agrarlandschaft verläuft der Abbabach auf weite Strecken hin naturnah in Schlingen und Bögen. Er fließt in einem weiten Muldental mit geringem Gefälle und mit mäßiger Geschwindigkeit ab. Teilweise ist der Bachlauf begradigt. Das Wasser sieht trübe aus, ist aber noch durchsichtig. Der Bachlauf ist teilweise mit steilen Ufern in den Talboden eingeschnitten, teilweise hat er flache Ufer. Der Talraum ist mit Gleyen ausgestattet und ist stellenweise durch eine Terrassenböschung mit deutlich ausgebildeter Kante von der Umgebung abgegrenzt.*

*Auf weiten Strecken hin wird der Bach vom einem dichten Gehölzsaum (überwiegend Erlen, auch Weiden) begleitet. Teilweise ist der Bach aber auch lückig bestanden, teilweise fehlen Ufergehölze.*

*Einige Abschnitte des Tales sind von Laubwäldern (Erlen, Eichen) bestanden. Es stocken einige Nadelholzbestände und Pappelwäldchen, die als Beeinträchtigung gewertet werden müssen. Vor allem im nördlichen Bereich besteht auch Grünlandnutzung. Dichte Brennesselfluren am Bach weisen auf den Stickstoffreichtum hin. Die Flora ist verfälscht durch hohe und fast undurchdringliche Bestände von Impatiens glandulifera in Teilbereichen.*

*Eine große Bedeutung für die Tierwelt (Amphibien, Insekten u. a.) haben die Kleingewässer. Sie sind ehemalige abgeschnittene Altarme des Abbabaches, von Hangdruckwasser gespeiste flache Naßstellen unterhalb der Terrassen und auch mehrere von Menschenhand angelegte Feuchtbiotope verschiedener Größe (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr.9, 24, 27, 28, 44, 47, 99, 100).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.88, 4.2.143).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);

- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06 und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Ufergehölze nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (gemäß § 26 LG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten (gemäß § 26 LG);
- die beeinträchtigten Bachlaufabschnitte nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu optimieren (gemäß § 26 LG).

### **2.1.11 NSG "Auf der Humpfert"**

Fläche: ca. 3,9 ha  
 Abgrenzung: Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gebiet der Stadt Hagen.  
 Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.94 Hagen, Reher Heide

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung eines gut ausgebildeten, alten Kalk-Buchenwaldes mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten.

*Erläuterung:*

*Westlich der Humpfert stockt auf einem West- bis Südwesthang ein Stieleichen - Buchenmischwald mit einem großen Vorkommen einer schutzwürdigen Pflanzenart. Bei dem Wald handelt es sich um einen altersheterogenen Bestand auf Braunerde. In der spärlich entwickelten Strauchschicht wachsen Buche und Weißdorn. Der Deckungswert der Krautschicht schwankt von fast fehlend bis üppig entwickelt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 120).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.89).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße in Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### **2.1.12 NSG "Kesberner Kalkbuchenwald"**

Fläche: ca. 1,70 ha  
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten und in diesem Landschaftsraum seltenen Kalkbuchenwaldes mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten.

#### *Erläuterung:*

*Westlich von Kesbern findet sich eine Kalklinse, die einem Kalkbuchenwald als Standort dient. Ein kleiner aufgelassener Steinbruch mit Kalkfelsen ist vorhanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 211).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.90).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße in Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen;

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß §26 LG);

### 2.1.13 NSG "Unteres Baarbachtal"

Fläche: ca. 12,10 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

#### Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung eines vorwiegend durch Grünland geprägten, reich strukturierten Talraumes mit gehölzbestandenen Terrassenkanten;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften des Naß- und Magergrünlandes.

*Erläuterung:*

*Der Baarbach fließt begradigt und fast ohne Gehölze in einer weiten Talmulde. Deutlich ist der Talraum durch Terrassen mit steilen Böschungen zu den umliegenden, wenig geneigten Ackerflächen hin abgegrenzt. Die Terrassenhänge sind von reich strukturierten Gehölzbeständen bestockt.*

*Unterhalb der Terrassenböschung befindet sich ein ehemaliger Fischteich, an dessen Rand einige ältere Bäume stehen. Angrenzend ist eine nasse Brache, die ebenfalls von einigen alten Bäumen bestanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 18).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen*

*schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die auf den Terrassenkanten stockenden Laubgehölze forstlich zu nutzen;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Grünlandbrache im nördlichen Bereich nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Ufergehölze nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (gemäß § 26 LG).

### **2.1.14 NSG "Oberes Hasselbachtal"**

Fläche: ca. 4,7 ha  
Abgrenzung: 2 Teilflächen s. Detailkarte im Anhang  
Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gebiet der Stadt Hagen.

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.94 Hagen, Reher Heide  
34.02 / 56.94 Letmathe

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers.

#### *Erläuterung:*

*Im oberen Kerbtal des Hasselbachtales stockt ein naturnaher Laubhochwald. Er setzt sich meist aus Ahorn, Esche, Eiche und Buche zusammen. Die Krautschicht ist auf den Naßstellen üppig entwickelt. Es kommt Ahorn - Naturverjüngung vor. Im unteren Bereich wachsen Fichte (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 121).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.97).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße in Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubgehölze zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

### **2.1.15 NSG "Elsebachtal"**

Fläche: ca. 11,30 ha  
Abgrenzung: Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gebiet der Stadt Schwerte; s. Detailkarte im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen  
34.04 / 56.98 Refflingsen  
34.02 / 56.98 Halstenberg

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung eines naturnahen Talraumes, der zur strukturellen Vielfalt beiträgt.

#### ***Erläuterung:***

*In dem weiten Muldental mit mäßigem Gefälle fließt der Reingserbach, später Elsebach genannt, mit optisch sauberem Wasser in gut ausgebildeten Mäanderbögen ab. Der Bachlauf wird in weiten Abschnitten von Erlen begleitet. Der Talboden ist hervorragend gegliedert durch Terrassen. Der Boden ist Gley bis Naßgley. Meist wird der Bereich als Weideland genutzt.*

*Im nördlichen Bereich befindet sich oberhalb der Wegequerung eine dichte hochstaudenreiche nasse Brache. Unterhalb des Weges folgt ein Pappelhain. Anschließend wächst im Norden des Biotops ein älterer Laubmischwald. Bei der Einmündung eines Seitensiepens ist ein Kleingewässer aufgestaut.*

*In einem steil nach NW exponierten Hang ist steil und tief ein Kerbtal eingeschnitten. Es ist stark beschattet. Im Westen grenzen hohe Fichten an. Das Siepen ist zu einem großen Teil von Brachland eingenommen. Am Bach stehen einige ältere Erlen. Im oberen Bereich wachsen Laubgehölze. Mit einer Staumauer ist das Fließgewässer im oberen Abschnitt des Kerbtals zu einem ehemaligen Fischteich aufgestaut. Die Ufer zum Hang sind steil. Oben ist das Ufer flach. Es besteht aus einer Verlandungszone. Das Kleingewässer führt ständig Wasser. Das Gelände ist von einem dichten Stacheldraht umgeben (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 62).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.140).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen*

*schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06 und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Ufergehölze nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

## 2.1.16 NSG "Wannebachtal"

Fläche: ca. 8,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.94 Hagen, Reher Heide  
34.02 / 56.94 Stübbeken

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung eines naturnahen mit Laubholz bestockten Talraumes mit dem Quellbereich des Wannebaches.

*Erläuterung:*

*Östlich der B 236 stockt auf einem mäßig geneigten, nach Westen exponierten Hang und in dem von S nach N verlaufenden Mulndental der Wanne ein naturnaher Laubwald. Der Bach verläuft in Bögen. Deutlich sind steile Prallufer ausgebildet. Die Baumschicht ist aus Buchen, Stieleichen, Birken und Hainbuchen aufgebaut. Am Hang überwiegt die Buche. Im Talraum sind Hainbuche und Esche häufiger. Der Baumbestand ist etwa 100 Jahre alt und mit einzelnen älteren Exemplaren durchsetzt. Am Bachufer stocken einige mehrstämmige Schwarzerlen. Eine Strauchsicht ist nur stellenweise vorhanden. Der Waldrand ist dicht mit Hasel und Weißdorn bewachsen. Die Krautschicht ist gut entwickelt. Ungeklärte Abwässer belasten den Bach (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 116).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.1.1 und 4.2.121).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße in Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß §26 LG).

### **2.1.17 NSG "Ruhr-Altwasser"**

Fläche: ca. 0,18 ha  
 Abgrenzung: Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gebiet der Stadt Menden  
 Deutsche Grundkarte: 34.08/ 57.04 Dellwig

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Ruhraltarmes als Lebensraum zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

#### *Erläuterung:*

*Am linken Talrand der Ruhr unterhalb der gehölzbestockten Ruhrterrasse liegt ein Ruhr-Altwasser. Es wird von Hangdruckwasser und Grundwasser gespeist. Der Biotop umfaßt eine Teilfläche des Naturschutzgebietes, das sich auf das Mendener Stadtgebiet fortsetzt (Quelle: ökol. Fachbeitrag Nr.7). Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- das Gewässer fischereilich zu nutzen;

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Angelhütte und den Angelsteg zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die künstlich eingebrachten Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

## **2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)**

### **2.2 Landschaftsschutzgebiete (§21LG)**

**Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ A - (2.2.1)**

**Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ B - (2.2.2)**

#### **2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)**

Flächengröße: insgesamt ca. 8.500 ha

*Erläuterung:*

*Die Abgrenzung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.*

#### **Allgemeiner Schutzzweck**

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 21 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

*Erläuterung:*

*Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies*

- a) *zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- b) *wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
- c) *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.*

*Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.*

*Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.*

## **Allgemeine Schutzwirkungen**

### **I. Allgemeine Verbote**

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 1 Abs. 3 LG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu verändern;
- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- f) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören; Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;

- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald umzuwandeln;
- l) Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen;
- m) Baumschulen anzulegen;
- n) Stollen und Höhlen irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gehlten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietspezifische besondere Verbote.

## **II. Allgemeine Gebote**

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt.

## **III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt sind:**

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote unter den Buchstaben c), f), g), i), k), l), m) und Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b) die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- c) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie ortsüblichen Grundstückseinfriedungen;
- d) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen an den unter dem allgemeinen Verbot Buchstabe g) aufgeführten Gehölzen und Beständen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- f) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;

- i) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- j) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung.

#### **IV. Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

#### **V. Ausnahmen**

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den allgemeinen und besonderen Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Mit der Erteilung der Ausnahme, die widerruflich oder befristet erteilt werden kann, können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.

##### **2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ A**

Flächengröße: ca. 8.250 ha

##### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotential ("Grundlegender Schutz");
- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters.

*Erläuterung:*

*Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf den überwiegenden Teil des Plangebietes mit Ausnahme der grünlandgenutzten Talräume und der hochrangig geschützten Bereiche.*

*Die mit Folie unterlegten Bereiche sind im GEP - Teilabschnitt MK - als Gewerbeansiedlungsbereiche dargestellt. Nach Nr. 1.1.2 des RdErl. d. MURL v. 09. 09. 1988 sind auf Flächen, für die der GEP u. a. die Bereichsdarstellung Gewerbeansiedlung enthält, nur temporäre Festsetzungen zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, auch wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP noch nicht ausgeschöpft hat.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

Besondere Schutzwirkungen werden nicht festgesetzt. Im LSG TypA gelten die allgemeinen Schutzwirkungen.

### **2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Iserlohn" - Typ B**

Flächengröße: ca. 250 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Gewährleistung eines grundlegenden Schutzes des gesamten Landschaftspotentials (vgl. Typ A);
- zur Sicherung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen der grünlandgenutzten Fluss- und Bachläufe und angrenzender feuchter Grünlandbereiche durch Erhaltung des offenen Landschaftscharakters und Beibehaltung der Grünlandnutzung.

*Erläuterung:*

*Den grünlandgenutzten Talräumen kommt besondere Bedeutung zu als Lebensstätte für Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die an feuchtes Grünland und an Fließgewässer angepasst sind. Aufgrund dieser Biotopfunktion und ihrer linienhaften Form haben die Talräume einen besonderen Wert als Vernetzungselemente.*

*Die Beibehaltung der Grünlandnutzung ist aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes von Bedeutung.*

*Den grünlandgenutzten Tallagen kommt darüberhinaus auch eine hervorragende Wirksamkeit auf das Landschaftsbild zu.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

## 2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

### 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Naturdenkmale - flächig - (2.3.1 - 2.3.4)

Naturdenkmale - Einzelbäume/Baumgruppen - (2.3.5 - 2.3.38)

### 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

*Erläuterung:*

*Die Abgrenzung bzw. der Standort der festgesetzten Naturdenkmale (ND) ist der Festsetzungskarte bzw. der Detailkarte im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.*

#### Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Einzelschöpfungen oder flächigen Bereichen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des §22 Buchstaben a) und b) LG zukommt.

*Erläuterung:*

*Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz*

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

*erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.*

*Weitergehende objekt- oder gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.*

*Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.*

## **Allgemeine Schutzwirkungen**

### **I. Allgemeine Verbote**

Nach § 34. Abs. 3 Landschaftsgesetz und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Im Schutzbereich der Naturdenkmale ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und innerhalb des Naturdenkmals Rad zu fahren und zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Objektes oder des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;

- i) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen anzulegen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle, Klärschlamm oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objekt- oder gebietsspezifische besondere Verbote.

## **II. Allgemeine Gebote**

Allgemeine Gebote werden nicht festgesetzt. Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Gebote.

## **III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objekt- oder gebietsspezifische besondere Gebote und Verbote festgesetzt sind:**

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetzes;
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- c) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

## **IV. Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Naturdenkmälern festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

### **2.3.1 - 2.3.4 Naturdenkmale - flächig**

Neben den allgemeinen Verboten und Geboten gemäß 2.3 wird auf die besondere Regelung bei der Einzelfestsetzung verwiesen.

2.3.1 - 2.3.3 Diese Festsetzungen entfallen.

### **2.3.4ND Steinbruch Humpert**

Fläche: ca. 0,4 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen Objektes.

#### **Erläuterung:**

*Der kleine aufgelassene Steinbruch ist der im Plangebiet einzige, noch nicht verfüllte Aufschluß, der einen Einblick in die Schichtenfolge der Krumm-Kieselkalke gestattet. Er ist an einem steilen, nach Norden exponierten Mittelhang gelegen und stark von Gehölzen bewachsen. Die Steilwände sind von Steingeröllen verschüttet (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 125).*

*Zum Erhalt der Zugänglichkeit und Anschaulichkeit der geologischen Aufschlüsse sind regelmäßige Pflegearbeiten notwendig.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

### **Besondere Schutzwirkungen**

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- einen Teilbereich der Steilwand bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs frezuhalten (gemäß § 26 LG).

### **2.3.5 - 2.3.38 Naturdenkmale - Einzelbäume/Baumgruppen**

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern oder prägen.

#### *Erläuterung:*

Neben den Einzelbäumen werden als Naturdenkmale auch Baumgruppen festgesetzt, die aufgrund ihrer visuellen Erscheinung den Charakter einer "Einzelbeschöpfung" besitzen (dicht beieinander stehende Bäume). Ansonsten werden schutzwürdige Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Einzelbäume und Baumgruppen können zwar auch eine Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tierarten haben. Die Festsetzungen erfolgen jedoch in erster Linie aus landschaftsästhetischen Gründen (vgl. Besonderer Schutzzweck).

Die Einzelbäume und Baumgruppen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

- *arttypischer Habitus*
- *vitales Erscheinungsbild*
- *hohes Alter*
- *raumwirksame Dimension*
- *von weithin sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *ortsbildprägend*
- *bizarrer Wuchs*
- *Ensemblewirkung (z. B. Baum/Haus, Baum/Bildstock)*
- *kulturhistorisch bedeutsam*.

#### **Besondere Schutzwirkungen**

Der Schutzbereich im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Kronenraumes allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

## I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;
- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am Naturdenkmal zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen;
- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- oder verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der Naturdenkmale bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (gemäß § 26 LG).

2.3.5 und 2.3.6 Diese Festsetzungen entfallen.

### **2.3.7ND 1 Stieleiche (im Grünland südöstlich Dümpel)**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 2,00 m.*

2.3.8 und 2.3.9 Diese Festsetzungen entfallen.

**2.3.10 ND 1 Traubeneiche** (südlich Hegenscheid am östlichen Wegrand)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

*Erläuterung: Alter: ca. 300 Jahre / Stammumfang: ca. 3,50 m, ND - Ausweisung vorhanden.*

**2.3.11 ND 1 Rotbuche** (nördlich Hegenscheid, am Ende eines Siepens)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m.*

**2.3.12 ND 2 Rotbuchen** (in Voßwinkel, westlich der Straße)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

*Erläuterung: Alter: ca. 200 - 300 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m, ND - Ausweisung vorhanden.*

**2.3.13 ND 1 Blutbuche** (östlich Wermingsen an einem Hof bei Galle)

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.92 Wermingsen

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 - 4,00 m.*

**2.3.14 ND 1 Stieleiche** (ca. 250 m südlich Lettenhof)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.02 Geisecke Ost

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m.*

2.3.15 und 2.3.16 Diese Festsetzungen entfallen.

**2.3.17 ND 1 Stieleiche** (nördlich Drüppelingser Straße (B 233)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüpplingsen

*Erläuterung: Alter: ca. 300 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m.*

### **2.3.18 ND 1 Stieleiche** (In der Helle; auf der Westseite eines Hofes)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.00 Hennen-Süd

*Erläuterung: Alter: ca. 150 Jahre / Stammumfang: ca. 1,20 m.*

2.3.19 Diese Festsetzung entfällt.

### **2.3.20 ND 1 Stieleiche** (südlich am Hof Schwarzelühr)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m, ND - Ausweisung vorhanden.*

### **2.3.21 ND 1 Blutbuche** (im Garten nördlich Hof Schwarzelühr)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m, ND - Ausweisung vorhanden.*

### **2.3.22 ND 1 Stieleiche** (nordwestlich Hof Horst)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen

*Erläuterung: Alter: ca. 100 Jahre / Stammumfang: ca. 1,50 m.*

### **2.3.23 ND 1 Stieleiche** (östlich Refflingsen)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m.*

### **2.3.24 ND 2 Stieleichen** (westlich Leckingser Straße bei Moneke)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 2,50 m, ND - Ausweisung vorhanden.*

### **2.3.25 ND 1 Stieleiche** (nördlich Giesenbrauck)

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Giesenbrauck

*Erläuterung Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 3,00 m.*

### **2.3.26 ND 1 Walnuß** (südlich Hof Magney)

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Giesenbrauck

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 2,30 m.*

### **2.3.27 ND 1 Stieleiche** (westlich Letmathe - Schälk)

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.94 Hagen, Reher Heide

*Erläuterung: Alter: ca. 100 Jahre / Stammumfang: ca. 1,50 m.*

### **2.3.28 ND 1 Rotbuche** (westlich Grürmannsheide im Grünland)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung: Alter: ca. 150 Jahre / Stammumfang: ca. 2,00 m.*

### **2.3.29 ND 1 Winterlinde** (westlich der Kreuzung Grürmannsheide)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung: Alter: ca. 300 Jahre / Stammumfang: ca. 3,50 m.*

2.3.30 Diese Festsetzung entfällt.

### **2.3.31 ND 3 Rotbuchen** (nördlich Egge, südlich Papenholzweg)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung: Alter: ca. 150-200 Jahre / Stammumfang: ca. 2,00-2,50 m, ND - Ausweisung vorhanden.*

### **2.3.32 ND 1 Rotbuche, 1 Stieleiche** (südöstlich Egge im Grünland)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung: Alter: ca. 150 Jahre / Stammumfang: ca. 2,00 m.*

### **2.3.33 ND 1 Winterlinde** (am Hof nördlich Dröscheder Hardt)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung: Alter: ca. 200 Jahre / Stammumfang: ca. 2,00 m.*

### **2.3.34 ND 2 Stieleichen** (südlich Stenglingsen)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck

*Erläuterung: Alter: ca. 300 Jahre / Stammumfang: ca. 3,50 m.*

### **2.3.35 ND 1 Stieleiche** (westlich Lössel)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel

*Erläuterung: Alter: ca. 150 Jahre / Stammumfang: ca. 1,50 m.*

2.3.36 - 2.3.38 Diese Festsetzungen entfallen.

## **2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)**

### **2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)**

**Baumgruppen/Baumreihen/Gehölzstrukturen - (2.4.1 - 2.4.67)**

## **sonstige geschützte Landschaftsbestandteile - (2.4.68 - 2.4.158)**

### **2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)**

#### *Erläuterung:*

*Die Abgrenzung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB) ist der Festsetzungskarte bzw. der dazugehörigen Detailkarte im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.*

#### **Allgemeiner Schutzzweck**

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Teilen der Landschaft, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 23 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

#### *Erläuterung:*

*Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz*

- a) *zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

*erforderlich ist.*

Weitergehende objekt- oder gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.

#### **Allgemeine Schutzwirkungen**

## I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten und auf Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen anzulegen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den

Grundwasserspiegel zu verändern, sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle, Klärschlamm oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objekt- oder gebietsspezifische besondere Verbote.

## **II. Allgemeine Gebote**

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt. Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objekt- oder gebietsspezifische besondere Gebote.

## **III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objekt- oder gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:**

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild gemäß §22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- d) erforderliche Maßnahmen an den geschützten Gehölzen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen;
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Menschen;
- f) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

## IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs.1 Landschaftsgesetz von den zu den geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Gemäß § 69 Abs. 2 LG ist für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG abweichend von § 69 Abs. 1 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

### 2.4.1 - 2.4.67 Geschützte Landschaftsbestandteile - Baumgruppen / Baumreihen / Gehölzstrukturen

#### Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung von Baumgruppen und -reihen, die das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern und prägen;
- zur Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen, gehölzbestandenen Geländestufen als wertvolle Biotopstrukturen, sowie das Landschaftsbild gliedernde und belebende Elemente.

Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen und anderen Gehölzen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseitig senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

#### *Erläuterung:*

*Der aufgeführte "besondere Schutzzweck" und die aufgeführten "besonderen Schutzwirkungen" gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile von Nr. 2.4.1 bis 2.4.67.*

*Baumgruppen und Baumreihen sowie die genannten Gehölzstrukturen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:*

### *Baumgruppen/Baumreihen*

- *artypischer Habitus*
- *vitales Erscheinungsbild*
- *hohes Alter*
- *raumwirksame Dimension*
- *von weither sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *ortsbildprägend*
- *gliedernde Wirkung*
- *optische Leitlinie.*

### *Gehölzstrukturen*

#### *Aspekt: Bedeutung als Biotopstrukturen*

- *naturahe Biotopstruktur inmitten intensiv genutztem Umland*
- *Vernetzungsfunktion*
- *Feucht-/Naßstandort, Trockenstandort*
- *(Teil-) Lebensraum gefährdeter Arten*
- *seltener Strukturtyp*
- *in sich ökologisch vielfältig (struktur- und artenreich)*
- *bodenständige Gehölze*
- *vorhandene Höhlenbäume.*

#### *Aspekt: Bedeutung als gliederndes und belebendes Element*

- *raumwirksame Dimension*
- *von weithin sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *gliedernde Wirkung*
- *optische Leitlinie*
- *in sich visuell vielfältig (struktur- und artenreich)*
- *selenes Element*
- *Markierung prägender Landschaftsteile*
- *Sichtschutz.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;

- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am geschützten Landschaftsbestandteil zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen;
- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- und verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (gemäß § 26 LG).

### **2.4.1LB Gehölzstreifen und Wäldchen im Ruhrtal**

Abgrenzung: 2 Teilflächen  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Die Wäldchen und der sie verbindende Gehölzstreifen befinden sich an einem asphaltierten Fußweg im Ruhrtal, nordwestlich Haus Lenninghausen; Fläche: ca. 0,7 ha, Länge: ca. 175 m.*

### **2.4.2LB Gehölzstreifen südlich Buchenberg**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt am Rande eines Feldweges südlich Buchenberg und Haus Lenninghausen auf ca. 700 m Länge.*

### **2.4.3LB Gehölzbestandene Terrassenböschung nördlich Ost Hennen**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Terrassenböschung im Baarbach-Talraum nördlich Ost Hennen auf ca. 200 m Länge.*

#### **2.4.4LB Gehölzstreifen südlich Ost Hennen**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Gehölzstreifen beidseitig des Weges südlich Ost Hennen auf ca. 330 m Länge.*

#### **2.4.5LB Gehölzstreifen am Ohler Weg**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Gehölzstreifen, teilweise beidseitig, am Ohler Weg nordwestlich Ost-Henne auf ca. 590 m Länge.*

#### **2.4.6LB Gehölzbestandene Terrassenböschung südlich Lettenhof**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.02 Geisecke Ost

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante südlich Lettenhof auf ca. 160 m Länge.*

#### **2.4.7LB Baumreihe und Graben mit Gehölzstreifen im Ruhrtal**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.02 Geisecke Ost

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe und der Graben befinden sich am asphaltierten Fußweg im Ruhrtal westlich und nördlich Lettenhof.*

#### **2.4.8LB Lösseler Bach mit Ufergehölzen südlich Roden**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.92 Untergrüne

*Erläuterung:*

*Südlich von Roden verläuft der Lösseler Bach auf ca. 660 m Länge von Süd nach Nord als naturnahes Fließgewässer. Auf den bachbegleitenden Böschungen stocken Ufergehölze. Sie bilden mit dem Bachlauf ein für die Vernetzung wertvolles Strukturelement der Landschaft (Quelle: s. Öko Fachbeitrag Nr. 173).*

## **2.4.9LB Böschungen und Gehölzstreifen südlich Bahnhof Hennen**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.00 Hennen Süd

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf ca. 280 m Länge auf den Böschungen eines kleinen Siepens.*

## **2.4.10 LB Baumgruppe nordöstlich Haus Bering**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Die Baumgruppe stockt auf einer Kuppe nordöstlich Haus Bering.*

2.4.11 Diese Festsetzung entfällt.

## **2.4.12 LB Graben mit Gehölzstreifen südlich Gruland**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüppelingsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen steht an einem kleinen Graben südlich der Gärtnerei in Gruland auf ca. 300 m Länge.*

## **2.4.13 LB Baumreihe nördlich Böllings Ufer**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüppelingsen

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe stockt südlich des Weges von der B 233 zum Böllings Ufer auf ca. 350 m Länge.*

## **2.4.14 LB Baumreihe westlich Trecklenkamp**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Die Obstbäume stehen südlich des Weges, westlich Trecklenkamp auf ca. 320 m Länge.*

#### **2.4.15 LB 7 Einzelbäume südlich Abbabach bei Scheda**

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 57.00 Sümmerheide

*Erläuterung:*

*Die Bäume stehen am Graben und im Grünland südlich des Abbabaches bei Scheda.*

#### **2.4.16 LB Gehölzstreifen nördlich Rombrock**

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 57.00 Sümmerheide

*Erläuterung:*

*Nördlich Rombrock, westlich der Rittershauserstraße stockt der Gehölzstreifen an einem Graben südlich eines Hofes auf ca. 180 m Länge.*

#### **2.4.17 LB Baumreihe östlich Kalthoferwiesen**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe steht an einem Weg östlich der Kalthoferwiesen auf ca. 330 m Länge.*

#### **2.4.18 LB Waldrand östlich des Mühlenweges bei Kalthof**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Der Waldrand östlich des Mühlenweges bei Kalthof setzt sich aus ca. 100-jährigen Stieleichen zusammen; auf ca. 90 m Länge.*

#### **2.4.19 LB Terrassenböschung mit Gehölzen nördlich Kalthoferwiesen**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante im Baarbach-Talraum nördlich Kalthoferwiesen, Fläche: ca. 0,40 ha.*

#### **2.4.20 LB Terrassenböschung und Gehölzstreifen im Baarbach-Talraum**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante im Baarbach-Talraum nordöstlich Kalthof und entlang der B 233 auf ca. 940 m Länge.*

#### **2.4.21 LB Baumreihe nördlich Kalthof**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.00 Hennen Süd

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe stockt auf einer Geländekante südlich des Refflingser Baches, in der Verlängerung des Weges "Am langen Busch" auf ca. 85 m Länge.*

#### **2.4.22 LB Pillingser Bach**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck  
34.04 / 56.92 Oestrich  
34.06 / 56.90 Lössel

*Erläuterung:*

*Nördlich Pillingen fließt der Bach auf ca. 990 m Länge in einem naturnahen Bett. Auf seinen Böschungen stocken Ufergehölze (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 166).*

#### **2.4.23 LB Kopfweiden westlich Rheinen**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.00 Hennen

*Erläuterung:*

*Die Kopfbäume wachsen entlang eines Grabens auf ca. 130 m Länge.*

**Besondere Schutzwirkungen** - siehe Seite 89-90 -

##### **I. Besondere Gebote**

Darüber hinaus ist geboten:

- die Kopfbäume bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiteln (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.24 LB Terrassenböschung mit Gehölzstreifen und Baumreihe nördlich Kalthof**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.00 Hennen

*Erläuterung:*

*Auf einer Geländekante zwischen Refflingser Bach und "Im Berge" stocken auf ca. 400 m eine Obstbaumreihe und ein Gehölzstreifen auf einer Geländekante. Das Landschaftselement steht in Verbindung mit der Festsetzung 2. 4. 80. Es erfüllt Vernetzungsfunktionen.*

#### **2.4.25 LB Baumreihe nördlich Horst**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe beidseitig der nördlichen Zufahrt setzt sich aus Winterlinden, Roßkastanien und Obstbäumen auf ca. 110 m Länge zusammen.*

#### **2.4.26 LB Gehölzstreifen im Ruhrtal**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.02 Geisecke - Ost  
34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Im Ruhrtal stocken auf den Böschungen von Entwässerungsgräben Gehölzstreifen auf ca. 920 m Länge. Sie dienen zur Gliederung des ansonsten ausgeräumten Talraumes und zur Belebung des Landschaftsraumes.*

#### **Besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 89-90 -**

##### **I. Besondere Gebote**

Darüber hinaus ist geboten:

- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Bestandslücken nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durch Anpflanzungen mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu schließen (gemäß §26 LG).

#### **2.4.27 LB Baumreihe südlich Rothenhaus**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe steht südlich am Brakenberg, östlich der Rotehausstraße auf ca. 100 m Länge. Arten: Stieleiche, Rotbuche.*

#### **2.4.28 LB Gehölzstreifen nördlich Braken**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf der Parzellengrenze südöstlich Brakenweg auf ca. 230 m Länge.  
Arten: Haselnuß, Weide.*

#### **2.4.29 LB Gehölzbestandenes Kerbtälchen südlich Braken**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzbestand stockt an den Böschungen eines Kerbtales mit Grünlandnutzung auf ca. 1,50ha südlich Braken. Arten: Roterle, Stieleiche, Esche, Weide.*

#### **2.4.30 LB Baumreihe südwestlich Kalthof**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung:*

*Die Bäume stehen südlich der Refflingser Straße am Kuhlbach auf ca. 100 m Länge.  
Arten: Stieleiche, Roterle,*

#### **2.4.31 LB Gehölzstreifen südlich Kalthof**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt in einem Kerbtälchen südlich Kalthof, westlich der Bahnlinie auf ca. 160m Länge.  
Arten: Stieleiche, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 74).*

#### **2.4.32 LB Gehölzbestandenes Kerbtal südöstlich Sümmern**

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.98 Sümmern

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf den Böschungen eines Siepens östlich des Ginsterweges auf ca. 200 m Länge. Arten: Stieleichen, Sandbirke.*

#### **2.4.33 LB Baumreihe nördlich Wulfringser Berg**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe steht am Rande eines Siepens mit Grünlandnutzung auf ca. 250 m Länge.*

*Arten: Stieleiche, ca. 100 Jahre.*

### **2.4.34 LB Kerbtal westlich Wulfringser Berg**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt in einem Kerbtal westlich Wulfringser Berg; Fläche: ca. 1,0 ha.*

*Arten: Stieleiche, Rotbuche, Esche, Vogelbeere (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 55).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.93 und 4.3.80).*

**Besondere Schutzwirkungen** - siehe Seite 89-90 -

#### **I. Besondere Verbote**

Darüber hinaus ist verboten:

- Hiebsmaßnahmen durchzuführen, bei denen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25% der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl entnommen werden - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG).

#### **II. Besondere Gebote**

Darüber hinaus ist geboten:

- bei einer Wiederaufforstung standortgerechte einheimische Laubholzarten zu verwenden (gemäß § 25 LG).

### **2.4.35 LB Gehölzbestandenes Kerbtälchen südlich Wulfringser Berg**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt an einem Bachlauf südlich Wulfringser Berg; Fläche: ca. 0,70 ha.*

*Arten: Stieleiche, Pappelhybride.*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.94 und 4.3.81).*

**Besondere Schutzwirkungen** - siehe Seite 89-90 -

#### **I. Besondere Verbote**

Darüber hinaus ist verboten:

- Hiebsmaßnahmen durchzuführen, bei denen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25% der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl entnommen werden - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG).

## **II. Besondere Gebote**

Darüber hinaus ist geboten:

- bei einer Wiederaufforstung standortgerechte einheimische Laubholzarten zu verwenden (gemäß § 25 LG).

### **2.4.36 LB Geländestufe und Gehölzstreifen südwestlich Wulfringsen**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante nordöstlich des Baarbaches; Fläche: ca. 0,70 ha. Arten: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Schwarzer Holunder (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 59).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.95 und 4.3.82).*

**Besondere Schutzwirkungen** - siehe Seite 89-90 -

## **I. Besondere Verbote**

Darüber hinaus ist verboten:

- Hiebsmaßnahmen durchzuführen, bei denen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25% der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl entnommen werden - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG).

## **II. Besondere Gebote**

Darüber hinaus ist geboten:

- bei einer Wiederaufforstung standortgerechte einheimische Laubholzarten zu verwenden (gemäß § 25 LG).

### **2.4.37 LB Uferböschung mit Gehölzstreifen südwestlich Wulfringsen**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante am Baarbach auf einer Fläche von ca. 0,50 ha. Arten: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Schwarzer Holunder.*

## **2.4.38 LB Terrassenböschung mit Gehölzstreifen südlich Köbbinghausen**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante am Rande des Baabach-Talraumes auf einer Fläche von ca. 0,50 ha. Arten: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Schwarzer Holunder.*

## **2.4.39 LB Gehölzbestandenes Kerbtälchen nördlich Giesenbrauck**

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Giesenbrauck

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf den Böschungen eines tief eingeschnittenen Kerbtals nördlich Giesenbrauck; Fläche ca. 1,70 ha. Arten: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche.*

## **2.4.40 LB Strauchgruppe südwestlich Magney**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit einer nachfolgenden abgrabungsrechtlichen Genehmigung außer Kraft.

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Giesenbrauck

*Erläuterung:*

*Die Strauchgruppe stockt auf einer Grünlandfläche südwestlich von Magney; Fläche: ca. 0,10 ha. Arten: Schlehendorn, Weißdorn.*

## **2.4.41 LB Düingser Bach mit Ufergehölz südlich Düingsen**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.96 Iserlohnerheide

*Erläuterung:*

*Südlich von Düingsen verläuft der Düingser Bach von Nord nach Süd auf ca. 250 m Länge als relativ naturnahes Fließgewässer. Auf den bachbegleitenden Böschungen stocken Ufergehölze. Arten: Roterle, Weide.*

## **2.4.42 LB Geländestufe mit Gehölzstreifen südwestlich Düingsen**

Diese Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.96 Iserlohnerheide

*Erläuterung:*

*Der Gehölzbestand stockt auf einer steilen Geländekante auf ca. 110 m Länge.*

Arten: Esche, Vogelkirsche.

#### **2.4.43 LB Baumgruppe südwestlich Stübbeken**

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

*Die Baumgruppe steht am Weg zur Müllkippe südwestlich Stübbeken.*

Arten: 7 Rotbuchen, Alter: ca. 150 Jahre.

#### **2.4.44 LB Gehölzbestandenes Siepen westlich Grürmannsheide**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Südlich der Schälkstraße stockt der Gehölzstreifen in einem kleinen Kerbtal: Fläche: ca. 1,40 ha. Arten: Stieleiche, Vogelkirsche, Sandbirke, Esche, Schwarzer Holunder (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 129).*

**Besondere Schutzwirkungen** - siehe Seite 89-90 -

##### **I. Besondere Gebote**

Darüber hinaus ist geboten:

- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubgehölze zu ersetzen (gemäß §26LG).

#### **2.4.45 LB Baumgruppe nördlich Grürmannsheide**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Die Baumgruppe steht auf Grünland westlich der Rotehausstraße.*

Arten: 4 Stieleichen, Alter ca. 80-150 Jahre.

#### **2.4.46 LB Gehölzstreifen nördlich Grürmannsheide**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Westlich der Rotehausstraße stockt in kleinen Kerbtälchen ein Gehölzbestand.*

Arten: Stieleiche, Sandbirke, Esche, Schwarzer Holunder, Vogelkirsche.

## **2.4.47 LB Gehölzbestandenes Siepen südlich Grürmannsheide**

Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Östlich der Grürmannsheider Straße stockt auf den Böschungen eines kleinen Siepens ein Gehölzbestand. Die Fläche setzt sich in östlicher Richtung fort. Hier befindet sich eine extensive Weide mit Gehölzbewuchs; Fläche: ca. 1,30 ha. Arten: Stieleiche, Roterle, Weißdorn, Hundsrose.*

### **Besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 89-90 -**

#### **I. Besondere Verbote**

Darüber ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden (gemäß § 26 LG).

#### **II. Besondere Gebote**

Darüber ist geboten:

- bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

## **2.4.48 LB Gehölzstreifen westlich Heimberg**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Weg- und bachbegleitender Gehölzstreifen nordwestlich Heimberg auf ca. 240 m Länge.  
Arten: Stieleiche, Roterle, Kopfweide.*

### **Besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 89-90 -**

#### **I. Besondere Gebote**

Darüber hinaus ist geboten:

- die Kopfweiden bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiteln (gemäß §26LG).

2.4.49 Diese Festsetzung entfällt.

## **2.4.50 LB Baumgruppe südlich Schaumberg**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Die Baumgruppe steht auf Grünland südlich des Schaumberges.*

*Arten: 5 Stieleichen, Alter ca. 100 - 150 Jahre.*

#### **2.4.51 LB Gehölzstreifen südlich Schaumberg**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Auf zwei Geländekanten stocken Gehölzstreifen mit Einzelbäumen auf ca. 150m Länge. Arten: Stieleiche, Sandbirke, Schwarzer Holunder; Alter: Einzelbäume ca. 150-200 Jahre.*

#### **2.4.52 LB Geländestufe mit Gehölzstreifen und Baumgruppe**

Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Südlich Grürmannsheide wird eine Grünlandfläche von Geländekanten mit Gehölzstreifen und einer Baumgruppe auf ca. 890 m Länge gegliedert. Im westlichen Bereich ist ein thermophiler Gebüschkomplex. Arten: Stieleiche, Weißdorn, Schlehdorn; Alter: Baumgruppe ca. 80 Jahre.*

#### **2.4.53 LB Gehölzstreifen östlich "Im Siepen"**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Nördlich der Autobahn stockt auf einer Parzellengrenze ein Gehölzstreifen auf ca. 70 m Länge.*

*Arten: Hainbuche, Stieleiche.*

#### **2.4.54 LB Gehölzstreifen nördlich Dröschede**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.94 Dröschede

*Erläuterung:*

*Die Gehölzstreifen stehen westlich und östlich einer Fischteichanlage auf ca. 380 m Länge nördlich der Autobahn. Arten: Stieleiche, Rotbuche.*

#### **2.4.55 LB Baumgruppe südlich Baumke**

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Letmathe

*Erläuterung:*

*Die Baumgruppe steht auf einer Grünlandfläche südlich Baumke.  
Arten: Stieleiche, Rotbuche (15 Stück); Alter: ca. 100 Jahre.*

#### **2.4.56 LB Gehölzbestandener Bachlauf und Gehölzstreifen**

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 88 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines naturnahen gehölzbestandenen Baches und eines grünlandgenutzten Talraumes.

*Erläuterung:*

*Südlich von Genna verläuft auf ca. 210 m Länge ein relativ naturnaher Bachlauf durch Grünlandflächen.  
Die Gehölzstreifen stocken bachbegleitend. Sie verzweigen sich jedoch mehrfach; Fläche: ca. 1,20 ha.  
Arten: Hainbuche.*

**Besondere Schutzwirkungen** - siehe Seite 89-90 -

##### **I. Besondere Verbote**

Darüber hinaus ist verboten:

- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.57 LB Gehölzstreifen nordöstlich Honsel**

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Letmathe - Honsel

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante im Grünland auf ca. 130 m Länge.  
Arten: Rotbuche, Esche, Weißdorn.*

#### **2.4.58 LB Gehölzbestandene Geländestufe südlich Untergrüne**

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.92 Oestrich

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante im Grünland auf ca. 730 m Länge.*

*Arten: Stieleiche, Esche, Vogelbeere.*

#### **2.4.59 LB Gehölzbestandenes Kerbtälchen südlich Roden**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.92 Untergrüne  
34.06 / 56.09 Lössel

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf den Böschungen eines Bachlaufes; Fläche: ca. 0,50 ha.*

*Arten: Hainbuche, Sandbirke, Rotbuche, Stieleiche, Haselnuß (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 175).*

#### **2.4.60 LB Gehölzbestandenes Siepen bei Dümpel**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel  
34.06 / 56.88 Wixberg  
34.04 / 56.88 Nachrodt

*Erläuterung:*

*Die beiden Gehölzstreifen nördlich Dümpel stocken auf den Böschungen kleiner Siepen auf ca. 530m Länge. Arten: Stieleiche, Sandbirke, Rotbuche, Hainbuche, Vogelkirsche (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 203).*

#### **2.4.61 LB Gehölzbestandene Geländestufe nördlich "Vorm Hey"**

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf den Böschungen eines kleinen Siepens auf ca. 260 m Länge (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 206).*

2.4.62 und 2.4.63 Diese Festsetzungen entfallen.

#### **2.4.64 Baumgruppe nördlich Flugplatz Hegenscheid**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

*Erläuterung:*

*Die Baumgruppe stockt an einer Quelle nordöstlich Hegenscheid. Arten: Rotbuche, Hainbuche; Alter: ca. 100 Jahre.*

## **2.4.65 LB Gehölzstreifen östlich Oberdahlhausen**

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.88 Westendorf

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt beidseitig eines Feldweges auf ca. 310 m Länge.*

*Arten: Weißdorn, Schlehdorn, Schwarzer Holunder, Vogelbeere.*

## **2.4.66 LB Baumgruppe südwestlich Kesbern**

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

*Erläuterung:*

*Die Baumgruppe stockt auf dem Hang eines grünlandgenutzten Riedels.*

*Arten: Rotbuche, Sandbirke; Alter: ca. 50 - 100 Jahre.*

## **2.4.67 LB Gehölzbestandene Geländestufe nordöstlich Sonnenhöhe**

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.94 Seilersee  
34.12 / 56.94 Westig

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländestufe am Rande des Truppenübungsplatzes auf ca. 290m.*

*Arten: Weißdorn, Schwarzer Holunder, Vogelkirsche, Esche.*

## **2.4.68 - 2.4.158 Geschützte Landschaftsbestandteile - sonstige**

### **Besonderer Schutzzweck**

Die nachfolgenden geschützten Landschaftsbestandteile sind als dominante, landschaftstypische Objekte mit landschaftsökologischen, ästhetischen und landschaftsverbessernden Funktionen von besonderer Bedeutung im Sinne der Kriterien des § 23 LG NW.

Besonders hervorzuheben sind hierbei insbesondere:

- Quell- und Siepenbereiche

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Verbesserung, Sicherung und Erhaltung ihrer Funktionen als besonders das Landschaftsbild dieses Naturraumes charakterisierende und prägende Teile der Landschaft und zur Sicherung der im wesentlichen durch einen hohen Vernässungsgrad gekennzeichneten Standorte, denen innerhalb des komplexen Wirkungsgefüges aller natürlichen Funktionen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie z. B. Entwässerung oder Drainagen.

- Kleingewässer und Teiche

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Verbesserung, Sicherung und Erhaltung ihrer Funktionen als das Landschaftsbild besonders charakterisierende und prägende Teile der Landschaft und zur Sicherung von Refugialbiotopen für Feuchtbiozönosen, denen innerhalb des komplexen Wirkungsgefüges aller natürlichen Funktionen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie z. B. Entwässerung, Drainage, Verfüllung, Verlandung oder Verschlammung.

*Der aufgeführte "besondere Schutzzweck" gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile von Nr. 2.4.68 bis 2.4.158 soweit nicht unter den Einzelfestsetzungen besondere Schutzzwecke formuliert sind.  
Besondere Schutzwirkungen sind für jeden geschützten Landschaftsbestandteil einzeln festgesetzt.*

2.4.68 Diese Festsetzung entfällt.

#### **2.4.69 LB Kerbtal südwestlich Rheinen**

Fläche: ca. 0,8 ha  
Abgrenzung: 2 Teilflächen  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.00 Rheinermark

##### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines naturnahen bewaldeten Kerbtals und einer Quellmulde, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

##### **Erläuterung:**

*In einem mäßig geneigten, nach Norden exponierten Hang sind eine Quellmulde und ein Kerbtal deutlich eingeschnitten. Das Kerbtal besitzt steile Hänge, die mit Gehölzen bestanden sind und einen flachen Talboden, der von einer nassen hochstaudenreichen Flora eingenommen ist. Die Quellmulde wird von einem Wäldchen eingenommen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 29).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.98 und 4.3.83).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.*

*Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß §26LG).

### **2.4.70 LB Talraum nördlich Rheinen**

Fläche: ca. 5,15 ha  
Abgrenzung: s. Detail im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.02 Geisecke Ost  
34.04 / 57.00 Rheinermark

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines wertvollen Talraumes mit nasser Brache und Laubgehölzen, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum ist ein Talraum kastenförmig eingeschnitten. Der Talboden ist fast eben und hat kaum Gefälle. Er ist sehr naß. Hier wächst eine üppige Hochstaudenflur. Stellenweise sind auch einige periodisch wasserführende Kleingewässer vorhanden. Der Bach selbst ist ein schmales Rinnsal. An den Hängen wachsen dichte Laubgehölze. Der Talraum ist durch Verfüllung stark gefährdet (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 13).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.99).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 25 LG).

## 2.4.71 LB Feldgehölz mit Kleingewässer nördlich Hennen

Fläche: ca. 0,7 ha  
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung eines wertvollen Feldgehölzes mit Kleingewässer in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

#### *Erläuterung:*

*Das Feldgehölz verfügt über eine Baum-, Strauch- und Krautschicht. Im Süden liegt ein Kleingewässer mit steilen Ufern (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 15).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.100 und 4.3.84).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. **Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß §25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß §26 LG);
- die Pappeln zu entfernen (gemäß § 26LG);
- die Kopfbäume bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (gemäß § 26 LG);
- die östliche mit Sträuchern bepflanzte Teilfläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

### 2.4.72 LB Kerbtälchen nördlich Hennen

Fläche: ca. 0,6 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines bewaldeten Kerbtals, dem eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach NO exponierten Hang ist ein Kerbtal relativ tief eingeschnitten. Im NO wird es von einem Weg begrenzt, der wie ein Damm wirkt. In dem Tälchen fließt ein kleiner Bach mit geringem Gefälle. Eine Baumschicht mit älteren Bäumen und eine Krautschicht sind nicht vorhanden. Im oberen Abschnitt ist eine feuchte Brache mit einem ehemaligen Teich. Junge Laubgehölze sind angepflanzt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 17).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.101 und 4.3.85).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.73 LB Ehemalige Fischteiche und Laubgehölze**

Fläche: ca. 2,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung ehemaliger Fischteiche und Gehölze, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### **Erläuterung:**

*In einer Mulde, die von einem Bach durchflossen ist, stockt auf einer flachgründigen Geländerippe ein kleiner Wäldchen. Der Bestand setzt sich aus einigen weitstehenden alten Bäumen zusammen. Im Süden schließt sich eine Kette von vier ehemaligen Fischteichen an, die nur noch teilweise mit Wasser gefüllt sind. Ihre Ufer sind im allgemeinen flach. Zwischen den Teichen befinden sich Grünlandbrachen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 22).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.102).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die Teiche für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- die Grünlandbrache nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.74 LB Gehölzbestandene Geländerippe westlich Eichelberg**

Fläche: 1,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines wertvollen Laubwaldes in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

#### *Erläuterung:*

*Auf einer flachgründigen Geländerippe mit einer steilen, nach Osten exponierten Böschung stockt ein kleiner Mittelwald. Sein Waldmantel ist dicht.*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.103).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß §26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß §26LG).

2.4.75 Diese Festsetzung entfällt.

#### **2.4.76 LB Talraum westlich Drüppelsgen**

Fläche: ca. 2,8 ha  
Abgrenzung: 2 Teilflächen  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Talraumes mit einem ehemaligen Fischteich, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einer fast ebenen Fläche ist ein schmaler kastenförmiger Talraum eingetieft. Die Talsohle ist flach und das Gefälle gering. Die Talflanken sind sehr steil. Es wächst eine dichte nässe- und stickstoffliebende Vegetation. Der Bach ist von Gehölzen gesäumt. Nur durch einen Weg getrennt schließt südlich ein ehemaliger Fischteich an. Er ist versumpft und von einer Hochstaudenflur bewachsen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 4 und 5).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.105).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- den Wasserstand im ehemaligen Fischteich zu regulieren (gemäß § 26 LG).

### **2.4.77 LB Feldholzinsel in der Ruhraue**

Fläche: ca. 0,1 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.04 Altendorf

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung einer wertvollen Feldholzinsel in der ökologisch verarmten Ruhraue.

*Erläuterung:*

*In der flachen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ruhraue befindet sich eine Feldholzinsel (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 2).*

*Teileflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.106 und 4.3.87).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.78 LB Kerbtal westlich Eichelberger Heide**

Fläche: ca. 1,0 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gehölzbestandenen Kerbtals, das zur strukturellen Vielfalt eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes beiträgt.

*Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Südwest exponierten Hang ist ein Kerbtal mit steilen Hänge eingeschnitten. Ein schmaler Bach fließt ab. Das Tälchen ist von einem Wald bestanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 40).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.107 und 4.3.88).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.79 LB Kerbtal und Baarbach-Terrasse südwestlich Eichelberger Heide

Fläche: ca. 3,0 ha  
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gehölzbestandenen Kerbtals und der für den Landschaftsraum charakteristischen Baarbach-Terrasse, die zur strukturellen Vielfalt in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung beiträgt.

#### *Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Südwest exponierten Hang ist ein Kerbtal gering eingeschnitten. Es ist von Gehölzen dicht bestanden. Im westlichen Teil des Biotops ist ein kleiner Laubwald. Zum Talraum des Baarbaches hin erstreckt sich im Süden eine Terrasse mit einem steilen Böschungshang. Sie ist zum größten Teil von Gehölzen bestanden. Ein kleiner Abschnitt ist von einer mageren Wiese bewachsen. Die Terrasse ist stark besonnt und neigt zur Aushagerung. Unterhalb befindet sich ein nasser Graben (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 41).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.108 und 4.3.89).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.80 LB Refflingser Bach und Nebental bei "Im Berge"

Fläche: ca. 12.1 ha  
 Abgrenzung: 2 Teilflächen  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.00 Hennen Süd

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Talraumes in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung.

#### *Erläuterung:*

*In flachen Muldentälern fließen der Refflingser Bach und sein westlicher Nebenbach. Die Bäche verlaufen in Schlingen und Bögen. Die Fließgeschwindigkeit ist gering. Das Wasser ist trübe. Die Sohle ist sandig kiesig, an vielen Stellen ist eine Schlamm- und Lehmsschicht aufgelagert. Die Bäche sind 0,5 bis 2,0 m breit, meist weniger als 30 cm tief; sie weisen Steilufer und Stillwasserbereiche auf. Entlang der Bäche wachsen auf weiten Strecken hin Laubgehölze. Dichte Hochstaudenfluren begleiten die Bäche. Das Vorkommen von Brennnessel weist auf den Stickstoffreichtum hin. Stellenweise wurden von Jägern Saatgutmischungen für die Wildäusung eingebracht.*

*Abschnittsweise sind die Bachterrassen morphologisch sehr deutlich ausgebildet. Besonders im Osten sind die Terrassenböschungen steil und von Gehölzen bewachsen.*

*Der Biotop stellt in seinem naturnahen Zustand und in seiner strukturellen Vielfalt eine Bereicherung für den ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum dar (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 39).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.109).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen*

*schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße durchzuführen bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- den aufkommenden Gehölzbewuchs im Bereich der Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.81 LB Erosionsrinnen und verlandender Teich nördlich Refflingsen**

Fläche: 0,55 ha, Länge: ca. 540 m  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen  
34.06 / 56.98 Kalthof

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

*Erläuterung:*

*Durch niedrige Böschungen abgegrenzt, verlaufen inmitten intensiv genutzter Ackerflächen zwei schmale Bachläufe mit mäßigem Gefälle. In Teilbereichen sind zwischen den beiden Siepen Fichten und Laubgehölze angepflanzt. Die Fließgewässer sind von stickstoffliebenden Hochstaudenfluren gesäumt, die regelmäßig abgemäht werden. Am nördlichen Gewässerarm stehen sehr lückig Gehölze. Der südliche Arm ist dichter von Gehölzen bestanden. Im Süden befindet sich ein verlandender Teich. Er besitzt nur noch kleinflächig stehendes Wasser.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammnen (gemäß § 26 LG);
- den trockengefallenen Teich wieder herzustellen und mit Wasser anzufüllen (gemäß § 26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG);

- die stockausschlagfähigen Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schonen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.82 LB Gehölzinsel mit Quelle

Fläche: ca. 0,3 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines bewaldeten Kerbtales mit einer Quelle, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### *Erläuterung:*

*Am flach geneigten Seitenhang eines schmalen Kerbtälchens befindet sich eine kleine sumpfige Naßstelle. Sie ist von einigen älteren Bäumen bestanden.*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.110 und 4.3.90.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### Besondere Schutzwirkungen

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.83 LB Laubwald und Bachlauf nördlich Refflingsen

Fläche: ca. 2,2 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes und eines älteren, naturnahen Laubwaldes, die inmitten einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft die strukturelle Vielfalt erhöhen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern.

*Erläuterung:*

*Am flach geneigten Seitenhang eines schmalen Kerbtälchens befindet sich eine kleine sumpfige Naßstelle. Sie ist von einigen älteren Bäumen bestanden.*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.110 und 4.3.90).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### Besondere Schutzwirkungen

## I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- den Gehölzbestand vor Beeinträchtigungen durch das Weidevieh abzuzäunen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.84 LB Erosionsrinnen südlich Refflingsen

Fläche: 4,9 ha  
 Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen  
                           34.06 / 56.98 Kalthof

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines älteren Laubmischwaldes und vielfältiger, nasser Mulden, denen in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Osten exponierten Hang sind zwei Erosionsrinnen nur wenig eingeschnitten. Die südliche Rinne setzt sich durch eine Terrassenböschung deutlich von dem angrenzenden Acker ab. Auf dieser Böschung stehen abschnittsweise Gehölze. Es fließt nur wenig Wasser ab. In der südlichen Mulde ist eine nasse Brache mit einer Hochstaudenflur. Die nördliche Mulde wird als Weideland genutzt. Im Osten - beim Zusammenfluß beider Bachläufe - stockt ein Laubmischwald. Im Westen befindet sich ein älterer Teich. Die Umgebung besitzt einen parkähnlichen, aber verwilderten*

*Charakter. Eine Nutzung des Teiches ist nicht erkennbar. Der Teich ist von einem älteren Baumbestand umgeben. Das Wasser sieht trübe aus (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 68).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.112).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammmen (gemäß § 26 LG);
- die Brache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);

- die südliche Hangkante mit bodenständigen, strauchförmigen Laubholzarten zu bepflanzen; die Gehölze sind bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen (gemäß § 26 LG);
- zur Wiedervernässung der Fläche den Graben zu schließen (gemäß § 26 LG);
- das Grünland und die Feuchtbrache nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.85 LB Laubwaldstreifen östlich "Am Rothenhaus"**

Fläche: ca. 0,9 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen  
                           34.06 / 56.96 Erbenberg  
                           34.06 / 56.98 Kalthof

##### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gliedernden Laubwaldstreifens als verbindendes Element in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

##### *Erläuterung:*

*Der Laubwaldstreifen südlich der K 19 stockt auf den Böschungen eines tief eingeschnittenen Kerbtales.*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.113).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);

- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.86 LB Refflingser Bach zwischen L 648 und K 19

Fläche: ca. 10,00 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen  
                           34.06 / 56.96 Erbenberg  
                           34.06 / 56.98 Kalthof

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines wertvollen Talraumes mit Laubwald, Grünland, naturnahem Fließgewässer und Hochstaudenfluren, denen eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*Der Talraum des Refflingser Baches verläuft in dem Abschnitt zwischen der L 648 und der K 19 als mäßig geneigtes Muldental. Der Bach ist im oberen Abschnitt begradigt und relativ tief eingeschnitten. Im Bereich des Grünlandes ist er von einer Uferhochstaudenflur gesäumt. Am Hangfuß im Osten verlaufen alte, ständig wasserführende Entwässerungsgräben, die als Amphibien - Laichgewässer dienen. Der Talbereich zwischen Bach und Graben ist fast eben und naß. Hier sind auch stehende Kleingewässer.*

*Ein großer Teilbereich ist von einem Laubwald eingenommen. Auffallend viel Totholz ist vorhanden. Die Krautschicht ist bodendeckend und üppig entwickelt. Ober- und Unterhalb des Waldes ist feuchtes Grünland. Am südlichen Waldsaum ist eine Brachfläche mit einem ehemaligen Teich.*

*Ein alter Flutgraben zieht sich von dem im Westen gelegenen Hügel durch das Wiesengelände. In ihm steht zum größten Teil Wasser, kleine Abschnitte sind trocken (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 83).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.114).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden (gemäß § 26 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammnen (gemäß § 26 LG);

- bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen, aufkommender Gehölzbewuchs ist nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationslücken am Ufer durch Anpflanzungen mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu schließen (gemäß § 26 LG);
- den alten Flutgraben bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.87 LB Refflingser Bach südlich der L 648

Fläche: ca. 9,1 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen  
                           34.06 / 56.96 Erbenberg  
                           34.06 / 56.94 Dröschede

### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Talraumes mit Bachläufen, denen eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### *Erläuterung:*

*Der Refflingser Bach und sein Nebenbach fließen von Süd nach Nord nach ihrem Zusammenfluß nach Nordosten ab.*

*Das Gefälle ist nur mäßig. In dem Muldental ist eine Bachsohle ausgebildet. In ihr fließen die Bäche in Bögen ab. An einigen Stellen sind sie mehrlängig. Sie besitzen Steilufer, Stillwasserbereiche und kleine Sumpfe. Auch isolierte Kleingewässer sind vorhanden. Am Ufer stockt ein Gehölzsaum (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 108).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.115).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### Besondere Schutzwirkungen

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße durchzuführen bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- nicht bodenständige Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.88 LB Westliches Seitental des Refflingser Baches**

Fläche: ca. 7,5 ha  
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grümannsheide  
34.06 / 56.94 Dröschede  
34.06 / 56.96 Erbenberg

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Talraumes mit Bachlauf, Grünland und Teich zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

*Erläuterung:*

*Der westliche Nebenbach des Refflingser Baches verläuft von Süd nach Nord. Im oberen Abschnitt ist der Bach in einem Kerbtal eingeschnitten und hat ein starkes Gefälle. Im unteren Abschnitt verläuft er in einem*

*Muldental. Der Bach fließt in Bögen ab. In Teilbereichen ist er von einem nassen Talgrund begleitet. Im Süden wächst ein Laubwald, teils aus Stockausschlägen entstanden, teils als Hochwald. Oberhalb des Querweges ist ein Teich aufgestaut, der als Laichplatz für Amphibien eine Bedeutung besitzt. Er ist von Gehölzen stark beschattet. Unterhalb des Querweges ist eine junge Anpflanzung von Laubbäumen. Es schließt sich eine kleine Fläche einer Fettweide an. Im Süden ist ein Erlenwald (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 107).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.116).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- den Teich für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen;
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- den aufgelassenen Teich wieder zu vernässen (gemäß §26 LG).

#### **2.4.89 LB Egge bei Barendorf**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Fläche: ca. 0,5 ha  
 Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

##### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Tales, dem besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

##### *Erläuterung:*

*Südlich der Zufahrt zum Barenhof befindet sich eine Senke. Sie wird von einem Bach durchflossen. Das Siepen ist von Grünland und einem älteren Laubwald eingenommen. Am unteren Ende der Senke wachsen einige Nadelbäume.*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.117).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.90 LB Kühlbach südlich Leckingsen

Fläche:	ca. 6,8 ha
Abgrenzung:	In den Bereichen, in denen die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles parallel zum Bach verläuft (keine Parzellengrenze), ist der Bachlauf einschließlich eines 10 m breiten Streifens (vom Bachlauf aus gesehen) jeder Seite parallel des Ufers geschützt.
Deutsche Grundkarte:	34.06 / 56.96 Erbenberg 34.06 / 56.98 Kalthof

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Talraumes mit naturnahem Bachlauf, denen eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### Erläuterung:

*In einem mäßig geneigten, nach Norden exponierten Hang hat sich der Kühlbach als Muldental eingeschnitten. Der Mittellauf des Baches ist naturnah mit Laubwäldern bestanden und in Teilabschnitten*

*extensiv als feuchtes Grünland genutzt. Im mittleren Bereich des kartierten Biotops sind bis dicht an den Bach Fichten angebaut. Auch die untere Hälfte des Biotops ist von Grünland und Laubwäldern eingenommen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 90).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.118).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.91 LB Kerbtal und Kleingewässer nordöstlich Merten

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes teilweise außer Kraft.

Fläche: ca. 1,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Sicherung und zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Kerbtals mit einem Teich, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum zukommt.

#### *Erläuterung:*

*Am Anfang eines schmalen Kerbtals mit geringer Neigung ist ein Kleingewässer aufgestaut. Die Ufer sind relativ steil. Der Umriß ist unregelmäßig. Eine Halbinsel gliedert das Gewässer. Es ist von älteren Gehölzen bestanden. Oberhalb des Kleingewässers ist eine sumpfige Quellstelle. Das Kerbtal unterhalb ist nur mäßig von Gehölzen bestanden.*

*Oberhalb des Bahndamms befindet sich innerhalb eines Fichtenbestandes ein weiteres Kleingewässer, das zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme trocken lag. Es wird umgeben von einer nassen hochstaudenreichen Brache. Das Wasser wird durch den Bahndamm gestaut. Das Gelände ist fast eben (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 76 und 77).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.119).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II- (gemäß § 25 LG);

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammnen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.92 LG Talraum westlich Sümmern

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes teilweise außer Kraft.

Fläche:	ca. 2,85 ha
Abgrenzung:	In den Bereichen, in denen die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles parallel zum Bach verläuft (keine Parzellengrenze), ist der Bachlauf einschließlich eines 10 m breiten Streifens (vom Bachstiefsten aus gesehen) jeder Seite parallel des Ufers geschützt, 2 Teilflächen, s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.08 / 56.98 Wulfringhausen 34.08 / 56.96 Iserlohnerheide

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, überwiegend bewaldeten Talraumes mit besonderer Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### Erläuterung:

*In einem nach NO exponierten Hang, dessen Boden als Pseudogley ausgebildet ist, sind zwei Kerbtäler eingeschnitten. Sie verlaufen von SW nach NO bzw. von S nach N. Im oberen Abschnitt ist das östliche Tälchen mit steilen Seitenhängen ausgestattet. Hier wächst ein alter Laubmischwald. Buchen weisen einen Brusthöhendurchmesser von ca. 100 cm auf. Es sind auch zahlreiche hohe Eschen untergemengt. Am Hang sind viele Quellstellen. Am Waldrand zur Obstwiese hin ist ein Kleingewässer aufgestaut. Es ist von dunklem, klarem Wasser erfüllt. Es ist von einer niedrigen, dichten Krautschicht umgeben. Unterhalb des Waldbestandes ist der Talraum weiter und hat ein geringes Gefälle. Der Bach fließt in Bögen ab. Die*

*Naßstellen dienen als Suhlplätze für Wildschweine. Abgebrochene Stämme und Äste liegen als Totholz auf dem Boden. Eschen und ältere Eichen wachsen hier. Weiter unten, wo die Seitenhänge flacher sind und Ackerflächen tragen, sind beide Bäche von Laubgehölzen (Erlen u. a.) gesäumt. Nach dem Zusammenfluß ist der Gehölzsaum breiter entwickelt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 92).*

*Teilstrecken der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.120).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- liegendes oder stehendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Grünlandbrache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);

- die nicht standortgerechten Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

2.4.93 Diese Festsetzung entfällt.

#### **2.4.94 LB Mühlengraben und Nebentälchen des Baarbaches bei Königsort**

Fläche: ca. 1,4 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines bewaldeten Kerbtals mit Teichen, denen eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Westen exponierten Hang ist ein Kerbtal mit steilen Hängen eingeschnitten. Ein schmaler Bach fließt ab. Er speist im unteren Abschnitt zwei Teiche. Der obere war zum Zeitpunkt der Geländeaufnahmen eine Schlammfläche mit Pfützen. Der untere Teich scheint als Fischteich genutzt zu sein. Im Westen grenzt das Baarbachtal mit steilen Terrassenböschungen an. Am Rande verläuft ein rasch abfließender Mühlengraben. An ihm wachsen Weiden. Das Kerbtal ist mit Gehölzen bestockt. Ein Niederwald mit überwiegend Hasel wächst auf der Terrassenböschung. Im Süden wächst auf einem Brachland eine Hochstaudenflur (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 95).*

*Teilstücke der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.122).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);

- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- den Teich fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammmen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.95 LB Kerbtal und Laubwäldchen westlich Trekenkamp

Fläche: ca. 3,8 ha, Länge: ca. 100 m  
 Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gehölzbestandenen Kerbtals, das zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt.

*Erläuterung:*

*Auf einem fast ebenen Bereich und einem sehr mäßig geneigten Hang stockt ein jüngerer Laubwald. Einige Bäume mit auffallend flachen Wurzeltellern sind umgefallen. Am Waldrand im Süden zieht sich eine grabenähnliche Erosionsrinne entlang. Im Westen, außerhalb des Waldes ist sie von dichten Gehölzen bewachsen. Zwei Gräben durchziehen die Längsrinne. Im unteren Bereich wird die eingetiefte Rinne etwas breiter und weist steile Randböschungen auf. Von Süden der mündet eine weitere Erosionsrinne ein. Auch diese ist dicht mit Gehölzen und einigen Überhältern bewachsen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 54).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.123 und 4.3.91).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25LG);
- liegendes oder stehendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG);

### **2.4.96 LB Kerbtal östlich Refflingsen**

Fläche: ca. 1,9 ha, Länge: ca. 100 m  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

## **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines bewaldeten Kerbtals mit Kleingewässer zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

### **Erläuterung:**

*In einem mäßig geneigten Hang, dessen Boden aus Pseudogley besteht, ist ein Kerbtal mit steilen Hängen und mäßigem Gefälle eingeschnitten. In ihm und in der Umgebung stockt ein Hochwald. Die Bäume stehen relativ weit auseinander und weisen einen Brusthöhendurchmesser von ca. 45 cm auf. Auch ältere mehrstämmige Bäume sind vorhanden, die aus Stockausschlägen entstanden sind. Die Strauchsicht ist gut, die Krautschicht schütter entwickelt. Totholz in Form umgefallener Bäume ist aufzufinden. Der Waldrand ist mit tief herab beasteten Bäumen ausgestattet.*

*Bei der Einmündung des Kerbtals in das Muldental des Refflingser Baches befindet sich ein Kleingewässer mit flachen Ufern. Es ist voll beschattet mit Faulschlamm im Untergrund (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 69 und 70).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach 25 § LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.124).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II- (gemäß § 25 LG);
- liegendes oder stehendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammmen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.97 LB Kerbtal östlich Eichelbergerheide

Fläche: ca. 1,2 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gehölzbestandenen Kerbtals, das in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum zur strukturellen Vielfalt beiträgt.

#### *Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Nordosten exponierten Hang ist ein Kerbtal mit steilen Hängen eingetieft. Sein Längsgefälle ist schwach, und es ist von Gehölzen bestanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 45).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.125 und 4.3.92).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### Besondere Schutzwirkungen

##### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstokenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.98 LB Reingser Bach

Fläche: ca. 0,8 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen Baches mit Hochstaudenfluren, Laubwald und Feuchtbiotop, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### *Erläuterung:*

*Der Reingser Bach fließt naturnah in leichten Bögen in einem Muldental ab. Er ist von einem dichten Gehölzsaum bestanden. Das Wasser sieht klar aus. Im südlichen Abschnitt ist eine hochstaudenreiche Brachfläche. Im nördlichen Bereich stockt ein älterer Eichenbestand, der von dem Unterhang bis zur Teerstraße reicht. Das Bachbett wird von einem steilen Prallufer begrenzt. Auf dem fast ebenen Talboden sind größere Naßstellen. Der Talraum dürfte regelmäßig überflutet werden. Der angrenzende Hang ist nach Westen exponiert (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 80).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.126).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die stockausschlagenden Ufergehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schonen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.99 LB 2.4.99 LB Gehölze am Steinbruch**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes teilweise außer Kraft.

Fläche: ca. 0,4 ha

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung von Brachflächen in einem aufgelassenen Steinbruch, die die strukturelle Vielfalt in einem ansonsten intensiv genutzten Landschaftsraum erhöhen.

#### **Erläuterung:**

*In der Feldflur befindet sich ein kleiner ehemaliger Steinbruch. Die Wände sind steil, aber nicht hoch. An den Rändern wachsen dichte Büsche mit einigen Überhältern. Auf der Sohle befindet sich ein Kleingewässer (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 113).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schonen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.100 LB Wäldchen südlich Düingsen

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes teilweise außer Kraft.

Fläche: ca. 0,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.96 Iserlohnerheide

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gliedernden Wäldchens in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

*Erläuterung:*

*Das Wäldchen stockt auf einem flachgründigen Höhenrücken südlich Düingsen (Quelle: s. gliedernde und belebende Landschaftselemente Nr. 106).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.127 und 4.3.93).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. **Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß §26 LG).

### 2.4.101 LB Quellsiepen nördlich Grürmannsheide

Fläche: ca. 1,1 ha  
 Abgrenzung: Der nach Norden abknickende Seitenzweig des Siepens zählt in einer Breite von 10 m, gemessen vom Waldrand, zum Schutzbereich der Festsetzung.  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Quellsiepens zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### Erläuterung:

*In einem mäßig geneigten, nach Westen exponierten Hang ist ein Quellsiepen mit relativ steilen Hängen und mäßigem Gefälle eingeschnitten. Das Quellsiepen setzt sich aus drei Seitenarmen zusammen. Es fließt nur wenig Wasser ab. Die Bereiche zwischen den Tälchen sind als trockene Riedel ausgebildet und mit Gehölzen bestockt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 103).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.128).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### Besondere Schutzwirkungen

## I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.102 LB Feldgehölz westlich Stübbeken

Fläche: ca. 1,7 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gehölzbestandenen Kerbtals, das zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beiträgt.

*Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Südost exponierten Hang hat sich ein schmales Kerbtälchen eingeschnitten. Es fließt nur wenig Wasser ab. In ihm und seiner Umgebung stockt ein Laubmischwald mit vielen verschiedenen Gehölzarten. Einige hohe Überhälter überragen die aus Stockausschlägen entstandenen niedrigen Gehölze (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 123).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.129).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.103 Diese Festsetzung entfällt.

### **2.4.104 LB Quellsiepen westlich Grürmannsheide**

Fläche: ca. 0,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines bewaldeten Quellsiepens, dem eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Norden exponierten Hang sind in enger Nachbarschaft drei Quellmulden ausgebildet, deren weiterführende Siepen sich zu einem Kerbtal vereinigen. Sie sind durch Verfüllungen stark entwertet. Der Überrest der südlichen Quellmulde ist von Gehölzen bestockt und das von dort ausgedehnte Siepen ist von einem Laubmischwald eingenommen. Die östlichen Quellmulden sind ohne Gehölzbestand.*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.130).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß §25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen(gemäß§26 LG).

## 2.4.105 LB Siepen nördlich und südlich des Gehrweges

Fläche: ca. 4,0 ha, Länge: ca. 160 m  
Abgrenzung: 3 Teilflächen  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen Siepensystems, das zur strukturellen Vielfalt in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum beiträgt.

#### *Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten Hang ist ein Siepensystem deutlich eingeschnitten. Der westliche Arm des Siepens südlich des Gehrweges ist nur von wenigen Gehölzen bestanden und wurde zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme von oben her zugekippt. Das westliche Siepen ist dicht mit Laubgehölzen bestanden. Das Tal nördlich des Gehrweges wird im Westen (von oben her) verfüllt. Es ist mit einem älteren Laubwald dicht bestockt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 133).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.131).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. **Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- das Kleinrelief des Siepens wieder herzustellen und mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation aufzuforsten (gemäß § 26 LG).

### 2.4.106 LB Kerbtal "Am Knapp"

Fläche: ca. 2,4 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.00 Rheinermark

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines Kerbtals mit angrenzendem Laubwald und Feuchtwiese, das in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum zur strukturellen Vielfalt sowie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt.

#### *Erläuterung:*

*In einem mäßig steilen, nach NO exponierten Hang ist ein Kerbtal eingeschnitten. In ihm fließt ein naturnaher Bach, der von einem dichten Erlenbestand gesäumt wird. Es grenzen Mädesüßfluren auf einer Naßbrache an (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 31).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.132 und 4.3.94).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.107 LB Steilufer zur Lenne**

Fläche: ca. 1,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes auf einer für den Landschaftsraum charakteristischen Geländeform, dem eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### **Erläuterung:**

*Auf einem sehr steilen nach N exponierten Prallhang der Lenne stockt ein alter Laubmischwald. Der Gehölzbestand weist oft Säbelwuchs auf und weist auf rezente Erosion auf dem Hang hin. Der Baumbestand erfüllt Bodenschutzfunktion (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 184).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.133 und 4.3.78).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.108 LB Diepkebachtal**

Fläche: ca. 2,7 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck  
34.04 / 56.92 Oestrich

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines bewaldeten Bachtales, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*Der Diepkebach verläuft zwischen Diepke und Stenglingsen von West nach Ost in einem Muldental. Der Verlauf ist naturnah in kleinen Bögen. Die Steine am Untergrund sind noch kantig. Das Wasser fließt rasch ab. An der Wegböschung wachsen Hainbuchen. Der Bachlauf ist lückenlos von einem Gehölzsaum begleitet. An den steilen Prallhängen weisen sie Säbelwuchs auf (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 159).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.134).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.109 LB Siepen bei Stenglingsen

Fläche: ca. 0,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

#### *Erläuterung:*

*In einem mäßig geneigten, nach Osten exponierten Unterhang ist markant ein Siepen mit steilen Hängen eingeschnitten. Es ist von Laubhölzern bestanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 162).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die stockausschlagfähigen Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schonen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.110 LB Siepen östlich des Hagen

Fläche: ca. 1,7 ha

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Siepens, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In dem mäßig geneigten, nach Osten exponierten Unterhang des Hagen ist ein Siepen mit steilen Seitenhängen und mäßigem Gefälle eingeschnitten. Der Bach verläuft in kleinen Bögen. Der Talgrund ist naß. Am nördlichen Seitenhang befinden sich Quellen. Am Ufer stocken junge Gehölze mit Überhältern (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 163).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.135 und 4.3.95).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

**Besondere Schutzwirkungen**

**I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

**II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.111 LB Lasbecker Bachtal**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit nachfolgender abgrabungsrechtlicher Genehmigungen außer Kraft.

Fläche: ca. 3,8 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck  
34.04 / 56.88 Nachrodt  
34.02 / 56.88 Veserde

##### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Bachtals, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*Das Lasbecker Bachtal ist ein Kerbtal, das von Südwest nach Nordost verläuft. Der Bach verläuft in Bögen. Das Wasser sieht trübe aus. Im schattigen Talraum stockt ein Laubwald mit einer interessanten Krautschicht. Ein vollständiger artenreicher Bestand einer seltenen Waldgesellschaft ist an einer Stelle in der Bachaue des Lasbecker Baches zu finden. Der überwiegende Teil des Bachlaufes ist aber auf stark eingeengten Standorten von dieser Gesellschaft begleitet (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 189).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.136).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);

- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.112 LB Kerbtal bei Neu Gruland

Fläche: ca. 0,4 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Kerbtals, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem sehr mäßig geneigten, nach Norden exponierten Hang ist ein Kerbtal mit einem schmalen Bach eingeschnitten. Es ist von Laubgehölzen bestanden. Am Rande wachsen Hochstaudenfluren. Stellenweise nehmen Brennnessel die ganze Krautschicht ein und weisen auf den Stickstoffreichtum aus den umliegenden Äckern hin. Der Biotop trägt zur strukturellen Vielfalt in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum bei (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 72).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.137).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen*

*schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.113 LB Prallhang zur Lenne bei Dümpel**

Fläche: ca. 2,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg

### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes auf einem für den Landschaftsraum charakteristischen Steilhang zur Lenne, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

An einem steilen Westhang stockt gegenüber von Obstfeld ein altersheterogener Laubhochwald. Der Hang wird durch mehrere, zur Lenne hin vorspringende Bergnasen in Buchten gegliedert. Ein kleiner, nur periodisch führender Bachlauf mit kiesiger Sohle durchquert das Gebiet (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 204).

Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.138 und 4.3.79).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.114 LB Quellmulde südöstlich Hegenscheid**

Fläche: ca. 0,8 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

#### *Erläuterung:*

*In einem sehr steilen, nach Süden exponierten Hang ist eine Quellmulde wie eine Arena morphologisch ausgebildet. Zwei Sickerquellen sind vorhanden. Zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme floß kein Wasser ab. Nur feuchte Quellstellen waren aufzufinden. Sie sind durch Viehtritt stark geschädigt. An der östlichen Quellmulde wachsen Gehölze, weitere sind über den Hang verteilt. An der westlichen Quellstelle stehen Bäume 1. und 2. Ordnung (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 231).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die geschützte Fläche ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (gemäß § 26 LG);
- die Grünlandfläche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.115 LB Laubwald südöstlich Voßwinkel**

Fläche: ca. 0,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten und in diesem Landschaftsraum seltenen Kalkbuchenwaldes, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung des Naturhaushaltes zukommt.

#### *Erläuterung:*

*Südöstlich von Voßwinkel findet sich eine Kalklinse, die einem Kalkbuchenwald als Standort dient. Kleine aufgelassene Steinbrüche mit Kalkfelsen sind vorhanden.*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.139).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.116 Diese Festsetzung entfällt.

#### **2.4.117 LB Lägerbachtal und südliches Siepen**

Fläche: ca. 12,3 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.90 Dannenhöfer  
34.10 / 56.90 Glüsing

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Bachtals mit Feuchtgrünland und Brachen, denen eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*Das Lägerbachtal und Meerbraucksiepen verlaufen von Süd nach Nord im unteren Talabschnitt, streckenweise auch von Ost nach West. Im oberen Abschnitt ist der Talraum als Kerbtal, im unteren Abschnitt als Muldental ausgebildet. Im Süden besteht eine Nutzung als Fettweide. Der Bachlauf ist mit Gehölzen bestanden. Der nasse Boden ist durch Viehtritt geschädigt. Beim Zusammenfluß der beiden Quellbäche ist eine nasse Brache und eine nasse Wiese mit seltenem Pflanzenvorkommen. Die Anlage eines Teiches mit parkähnlicher Umgebung und dichter Umzäunung beeinträchtigen den Biotop. Im weiteren Verlauf wird der Bach von Laubmischwäldern verschiedenen Alters begleitet. Stellenweise sind auch Fichten untergemengt. Das Grundwasser wird in diesem Bereich genutzt. Im Norden befindet sich in dem etwas weiteren Tal eine Mähwiese (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 199).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.141 und 4.3.77).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- das Feuchtgrünland zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Naßbrachen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Feuchtgrünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.118 LB Laubwald und Teiche im Wermingser Bachtal**

Fläche: ca. 7,6 ha  
Abgrenzung: 2 Teilflächen  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.92 Wermingsen

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines alten naturnahen Laubwaldes im Wermingser Bachtal und zur Erhaltung der Teiche, denen eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

**Erläuterung:**

*Das Wermingser Bachtal verläuft von Süd nach Nord und ist als Muldental ausgebildet. Der Talraum und die Unterhänge sind von einem zum Teil sehr alten naturnahen Laubwald bestanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 181).*

*Teilstrecken der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.142 und 4.3.76).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25 % der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen - Kahlhiebsverbot IV - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammmen (gemäß § 26 LG);
- die Zier- und Nadelgehölze zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.119 Diese Festsetzung entfällt.

#### **2.4.120 LB Siepen in Schälker Heide**

Fläche: ca. 0,7 ha  
Abgrenzung: Die Festsetzung erstreckt sich südlich der Nadelwald/Mischwaldparzellengrenzen noch auf 102m Länge.  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.96 Bürenbruch

##### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung naturnaher, bewaldeter Siepen, denen eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

##### *Erläuterung:*

*In einem steilen, nach Südwest exponierten Hang sind zwei Siepen, die ineinander übergehen, deutlich mit steilen Seitenhängen und starkem Gefälle eingeschnitten. Zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme floß kein Wasser ab. Das Bachbett verläuft in kleinen Bögen. In der Umgebung sind mehrere Naßstellen mit stehendem Wasser.*

*Auf den Hängen stockt ein jüngerer Laubwald. Die Ufer sind von einer typischen Vegetation bestanden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 101).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.144).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3

reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Naßstellen mit stehendem Wasser bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.121 LB Fehmehbach-Tal östlich Stübbeken**

Fläche: ca. 1,5 ha

Abgrenzung: 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen, bewaldeten Talraumes mit Brachflächen und einem Teich.

#### **Erläuterung:**

*Das Fehmeh-Tal verläuft von Nord nach Süd. Im oberen Bereich ist es ein Kerbtal mit starkem Gefälle, im unteren Bereich ist es ein Mulndental mit mäßigem Gefälle. Das Wasser fließt rasch ab. Im Norden stocken zum Teil alte Bäume (Ahorn, Esche, Eiche u. a.). Nach der Einmündung des östlichen Nebenbaches besitzt der Bach einen Erlensaum. Der Talraum ist von einer nassen hochstaudenreichen Brache eingenommen. Bachabwärts stockt ein dichter junger Laubmischwald (Erle, Esche, Eiche). Im Süden grenzt an ihn eine nasse Brache mit einem ausgetrocknetem Teich an (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 126)*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.145).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- den Teich für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- den trockengefallenen Teich wieder herzustellen und mit Wasser anzufüllen (gemäß § 26 LG);
- die Brachflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen;
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.122 LB Oberer Siepenbach**

Fläche: ca. 1,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung und zur Sicherung einer Quellmulde mit nasser Brache und eines Kerbtals mit Laubgehölzen, denen eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem mäßig bis stark geneigten, nach Nord-West exponierten Hang liegt eine morphologisch deutlich ausgeprägte Quellmulde. Sie liegt brach und ist von einem Zaun umgeben. Angrenzend sind Viehweiden. Unterhalb ist ein schmales Kerbtal ausgebildet. Hier wächst ein kleiner Erlenbestand. Er ist von einigen Wasserläufen durchzogen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 228).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.146).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

#### **2.4.123 LB Laubwald im unteren Hegenscheider Siepen**

Fläche: ca. 0,2 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

##### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*In einem Kerbtal, das nach SW geöffnet ist und ein starkes Gefälle aufweist, stockt ein Laubmischwald mit hohen alten Bäumen (Buche, Eiche, Ahorn, Esche). Die Krautschicht ist dicht entwickelt. Naturverjüngung der Buche kommt hoch. Das Siepen wird von einem Weg gequert (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 229).*

*Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.147).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.124 LB Gehölzbestandenes Kerbtal nordöstlich Refflingsen

Fläche: ca. 0,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines bewaldeten Kerbtals, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*Ein Laubwäldchen, das vorwiegend aus Buchen besteht, stockt in einem deutlich in den Hang eingeschnittenen Kerbtälchen und auf seinen Seitenhängen. Der Hang selbst ist mäßig geneigt und nach Osten exponiert. Das Kerbtal führte zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme nur wenig Wasser. Im nördlichen Bereich stehen alte Buchen, die z. T. mehrstämmig sind. Auf dem südlichen Bereich wachsen jüngere Buchen und dicht stehende Fichten. Der Bestand ist sehr dunkel. Die Krautschicht ist schüttig entwickelt. Der Waldmantel ist fast geschlossen und artenreich (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 67)*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.148).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.125 LB Nasse Brache im Deimannssiepen**

Fläche: ca. 0,6 ha

6Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

#### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

*Erläuterung:*

*An einem mäßig geneigten, nach SW exponierten Hang ist in einer Mulde mit schwachem Gefälle neben einem schmalen Bachlauf eine nasse Brache als üppige Hochstaudenflur ausgebildet. Die Hohlform ist durch Vefüllung gefährdet.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.*

*Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.126 LB Nebenbach des Refflingser Baches östlich "Am Kronenberge"**

Fläche: ca. 2,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung und zur Optimierung eines naturnahen Talraumes mit Bachlauf, Laubgehölzen und Grünland, dem eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### **Erläuterung:**

*In einem mäßig steilen Hang, der nach NO exponiert ist, ist ein Kerbtal tief eingeschnitten. Es besitzt steile Hänge. Aus der Quellmulde floß zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme kein Wasser ab. Erst weiter unten floß ein schmaler Bach mit optisch sauberem Wasser. In dem Kerbtal stockten im oberen Abschnitt Laubgehölze, im mittleren Abschnitt keine Gehölze. Der Bach verläuft hier begradigt in feuchtem Grünland. Die Talform ist in diesem Bereich ein Muldental. Der Untergrund besteht aus Gley.*

*Im Gegensatz zu vielen anderen Kerbtälern in landwirtschaftlich genutztem Raum besteht die Krautschicht nicht vorwiegend aus Brennnesseln (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 85).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.149).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Fichten zu beseitigen und durch standortgerechte einheimische Laubholzarten zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.127 LB Gehölzbestandenes Siepen südlich Reingsen**

Fläche: ca. 1,0 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

## **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines gehölzbestandenen, reich strukturierten Siepens mit naturnahem Bachlauf, dem eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

### **Erläuterung:**

*In einem mäßig geneigten, nach W exponierten Hang mit Pseudogley-Ausstattung sind zwei Kerbtäler deutlich eingeschnitten. Sie verlaufen von S nach N und von O nach W. Nach dem Zusammenfluß der kleinen Bäche verläuft der Talraum nach NW. Die Bäche verlaufen naturnah in kleinen Schlingen und sind von Laubgehölzen bestanden. Es sind Bäume aus Stockausschlägen gewachsen. Sie werden von Überältern überragt. Die Krautschicht ist dicht. Bei dem Zusammenfluß ist früher wahrscheinlich ein Teich aufgestaut gewesen. Zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme war hier eine nasse Brache. Sie ist umgeben von einer feuchten bis nassen Weide (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 83).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.150).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen, ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schonen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.128 LB Talraum nördlich Grürmannsheide

Fläche: ca. 2,6 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen  
 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines bewaldeten Siepens und Feuchtgrünlandes, denen eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

#### Erläuterung:

*Auf einem mäßig nach O und W geneigten Hang, der als Boden Pseudogley besitzt, fließen in Kerbtälern zwei Bäche ab, die schließlich zusammenfließen. Der östliche Bach, der von W nach O verläuft, ist mit alten Gehölzen bestanden (Esche, Eiche, Buche u.a.). Im südwestlichen Bereich verläuft der Bach (vermutlich verlegt) direkt am Waldrand eines Fichtenbestandes. Seine östliche Umgebung wird als nasse Weide genutzt. Sie ist durch Tritt geschädigt. Auf dem Grünland stehen einige Erlen, die den ehemaligen Bachlauf markieren. Der anschließende Unterhang ist durch eine Terrasse gegliedert (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 105).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.151).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### Besondere Schutzwirkungen

## I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden (gemäß § 26 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.129 LB Obstwiese nördlich "In der Lieth"

Fläche: ca. 0,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung und zur Sicherung einer Obstwiese, die zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beiträgt.

*Erläuterung:*

*Oberhalb der den Biotop querenden Straße ist eine reich strukturierte Brachfläche (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 194).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Hochstaudenflur bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Obstbäume bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiden (gemäß § 26 LG).

### **2.4.130 LB Talraum nördlich Wixberg**

Fläche: ca. 5,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines naturnahen Wiesentales mit Naßstellen und Laubgehölzen, denen eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*Ein von Verkehr, Siedlung und Industrie relativ weit abgelegener Talraum befindet sich nördlich von Wixberg. Er besitzt einen geschwungenen Verlauf (zunächst von W nach O, dann von N nach S), vor allem der nördliche Bereich des Muldentalen ist nur extensiv genutzt. In der Nähe des Baches sind zahlreiche Naßstellen. Am oberen Bachlauf stehen einige Eschen, am unteren Bachlauf vielstämmige Erlen. Entlang des Weges im S stehen alte Bäume. Auf dem nach S exponierten Unterhang stehen hohe Einzelbäume (Eiche, Buche, Esche, ca. 200 Jahre alt) und verleihen dem Landschaftsraum einen parkähnlichen Charakter (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 217).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.153).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);

- den Quellraum, den Bachlauf und die Naßstellen ortsüblich einzuzäunen und von der Beweidung auszunehmen (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.131 LB Grüner Bach-Tal und westliches Seitensiepen oberhalb Bräke**

Fläche: ca. 3,7 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg  
 34.08 / 56.88 Kesbern

##### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung einer naturnahen Bachaue mit Grünlandnutzung, die zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beiträgt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichert.

##### *Erläuterung:*

*Das Muldental des Grüner Baches hat ein geringes Gefälle und verläuft in diesem Abschnitt von S nach N. Die Böden sind Gleye. Der Bach ist von Erlen, Weiden und Pappeln bestanden. Die Bachaue wird als Grünland genutzt. Einige Naßstellen am Bach sind nicht gemäht. Sie sind jedoch durch Fahrspuren gestört. Von S her führt ein schmaler Bach in einem tief eingeschnittenen Kerbtal Wasser zum Grüner Bach. Es ist teilweise von Gehölzen (meist Weiden) bestanden. Die Fließgewässer und ihre Talräume tragen zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes bei (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 208)*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich -;

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.132 LB Siepen nördlich Osthelle

Fläche: ca. 5,9 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg  
 34.08 / 56.88 Kesbern

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

*Erläuterung:*

*Ein Siepen mit steilen Seitenhängen und starkem Gefälle verläuft von S nach N. Der Talraum ist deutlich durch Terrassen gegliedert. Auf den Terrassenkanten sind Gehölze angepflanzt. Der Bach fließt rasch mit klarem Wasser ab und ist teilweise mit steilen Ufern eingetieft. Auf weiter Strecken hin ist er von Gehölzen begleitet. Im oberen Abschnitt wachsen hauptsächlich Erlen, Eichen, Buchen u. a. Dieser dichte Gehölzsaum dient als Waldrand (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 218).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen, ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schonen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.133 LB Siepen nördlich Lohsiepen

Fläche: ca. 4,3 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

#### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

Die Fesetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines nassen Siepens und einer Obstwiese, die zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beitragen.

#### *Erläuterung:*

*In einem tiefgründigen Unterhang ist ein Siepen mit steilen Seitenhängen und mäßigem Gefälle eingeschnitten. Der Talraum ist durch Terrassen deutlich gegliedert und von einer nassen Viehweide eingenommen, die starke Trittschäden aufweist. Hier und entlang des Weges stehen dichte Gehölze. Im unteren Abschnitt ist der Bach von Erlen gesäumt.*

*Im Tal und am westlichen Unterhang sind Obstwiesen (hauptsächlich Äpfel), die gemäht werden und anschließend als Weide dienen (Rinder, Pferde). Der Baumbestand ist schon älter. In letzter Zeit wurden auch jüngere Bäume nachgepflanzt (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 220).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden (gemäß § 26 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen, ältere Exemplare sind als Überhälter nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schonen (gemäß § 26 LG);
- die Obstbäume nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiden (gemäß § 26 LG);
- die abgestorbenen Obstbäume nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durch die Anpflanzung neuer Obstbäume zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Grünlandfläche unter den Obstbäumen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

**Unberührt bleibt:**

- vom allgemeinen Verbot n) die Düngung und Kälkung der Obstwiese.

### **2.4.134 LB Grüner Bach - Tal und östliches Nebental bei Attern**

Fläche: ca. 8,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines Talraumes mit naturnahem Bachlauf, Laubgehölzen und Grünlandnutzung, die zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beitragen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern.

*Erläuterung:*

*Das Grüner Bach-Tal ist ein Muldental, das von O nach W verläuft. Die Bachaue wird als Grünland genutzt (Fettwiesen und Glatthaferwiesen). Teilbereiche sind feucht bis naß. Der Bachlauf ist begradigt, aber naturnah von Gehölzen begleitet (Erle, Weide). Pestwurz- und Brennesselfluren wachsen am Uferrand. Im Osten mündet ein Bächlein in den Grüner Bach. Sein Talraum weist ein stärkeres Gefälle auf. Der Bachlauf wird südlich der schmalen Teerstraße von Laubgehölzen gesäumt. Im östlichen Talraum sind eine Quellmulde mit einem anschließenden Siepen und eine Terrasse deutlich ausgebildet. Sie sind von Laubgehölzen bestanden. An dem nach S exponierten steilen, als Grünland genutzten Hang ist im O eine ovale Kleingewässer aufgestaut. Es ist durch Viehtritt geschädigt und verunreinigt. Am Waldrand sind drei Kleingewässer angelegt. Sie sind relativ stark beschattet und haben steile und flache Ufer. Sie sind als Laichgewässer wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 210).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.155).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich -;

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- das im Osten gelegene Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.135 LB Feuchtwiese, nasse Brache und Laubwald in der Bräke

Fläche: ca. 2,1 ha  
 Abgrenzung: 2 Teilflächen  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines reich strukturierten, relativ extensiv genutzten Landschaftsraumes mit einem Laubwald, einer Feuchtwiese und einer nassen Brache sowie eines naturnahen Bachlaufes, denen eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

**Erläuterung:**

*In einem von Ost nach West verlaufenden Muldental liegt eine nasse Brache mit einer dichten Mädesüßflur. An dem steilen, nach Norden exponierten Hang sind einige Quellsstellen ausgebildet, die in einem schmalen Kerbtälchen nach Norden entwässern. Der Hang wird als feuchtes bis nasses Grünland genutzt (Mähwiese mit anschließender Beweidung) und ist mit Laubgehölzen durchsetzt.*

*Am Unterhang schließt sich ein z. T. alter Laubwald an. In ihm fließt der Bach naturnah in Bögen ab und mündet in den von Osten aus der Brache abfließenden Bach ein. Während der Hangbereich fast keine Krautschicht aufweist, ist sie an den Fließgewässern dicht entwickelt.*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.156).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot II - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die nasse Brache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.136 LB Grüner Bach - Tal östlich von Siepen**

Fläche: ca. 1,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

## **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

### **Erläuterung:**

*Das Grüne Bach-Tal verläuft von O nach W und hat einen mäßig geneigten Talboden und geringes Gefälle. Der Bach verläuft im Süden und ist mit Erlen gesäumt. Das Grünland wird als Viehweide genutzt. Einige Pestwurzfluren sind eingestreut (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 222).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **2.4.137 LB Obstwiese östlich Berglose**

Fläche: ca. 0,55 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 57.00 Sümerheide

## **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung und zur Sicherung einer Obstwiese, die zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beiträgt.

*Erläuterung:*

*Im nordöstlichen Plangebiet liegt bei Berglose eine alte Obstwiese in unmittelbarem Anschluß an einen Hof. Die Bäume sind ca. 40 Jahre und weisen trotz Totholz einen guten Zustand auf.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Obstbäume bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiden (gemäß § 26 LG);
- die abgestorbenen Obstbäume nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durch die Anpflanzung neuer Obstbäume zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Grünlandfläche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

#### **Unberührt bleibt:**

- vom allgemeinen Verbot n) die Düngung und Kälkung der Obstwiese.

### **2.4.138 LB Obstwiese südlich Rotenhaus**

Fläche: ca. 1,15 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung und zur Sicherung einer Obstwiese, die zur strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beiträgt.

#### *Erläuterung:*

*Südlich Rotenhaus, östlich der K 19 befindet sich eine Obstwiese. Sie hat einen dichten Bestand von ca. 100-jährigen Obstbäumen.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Anistzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Obstbäume bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiden (gemäß § 26 LG);
- die abgestorbenen Obstbäume nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durch die Anpflanzung neuer Obstbäume zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Grünlandfläche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

#### **Unberührt bleibt:**

- vom allgemeinen Verbot n) die Düngung und Kälkung der Obstwiese.

## 2.4.139 LB Teich nordwestlich des Erbenberges

Flächen: ca. 0,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.96 Erbenberg

### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

#### *Erläuterung:*

*Durch einen Wegebau aufgestaut, nimmt eine Wasserfläche den Talraum am Zusammenfluß zweier Siepen ein. Die Ufer sind steil. Die Wasserfläche liegt im Halbschatten (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 109).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### Besondere Schutzwirkungen

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- den Teich für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

#### II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung den Teich fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.140 LB Drei Kleingewässer westlich Iserlohn

Fläche: ca. 0,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.96 Erbenberg

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

#### *Erläuterung:*

*Durch eine - nun begrünte - Bauschuttkippe wurden in drei Siepen mit steilen Hängen Kleingewässer aufgestaut. Die Ufer sind flach und steil. Das Wasser ist klar (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 112).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung die Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.141 LB Kleingewässer nördlich von Eileringen

Fläche: ca. 0,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

#### *Erläuterung:*

*In einer mäßig geneigten, nach NO exponierten Mulde an einem Oberhang wird eine Quelle als Viehtränke genutzt. Es wurde ein Kleingewässer angelegt. Dieses dient als Laichgewässer für Amphibien.*

*Das Gewässer ist ständig wasserführend und nicht beschattet.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung das Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

## 2.4.142 LB Kleingewässer nordwestlich Schälk

Fläche: ca. 0,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.94 Hagen, Reher Heide

### Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -

#### *Erläuterung:*

*Ein eiförmiges Kleingewässer ist von Grünland umgeben. Sein Wasser ist dunkelbraun und trübe. Von drei Seiten ist das Gewässer von Laubhölzern umgeben (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 117).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### Besondere Schutzwirkungen

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

#### II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- am Südufer des Kleingewässers den aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung das Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);

- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.143 LB Kleingewässer nördlich Schälk**

Fläche: ca. 0,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

##### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

###### *Erläuterung:*

*Auf einer Höhenverebnung mit staunassem Untergrund ist ein rechteckiger Teich. Die Wasserfläche ist stark besonnt und von Wasserlinsen bedeckt (Quelle: s. Ökol. Fachbeitrag Nr. 118).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

##### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung das Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);

- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.144 LB Teich südöstlich Schälk**

Fläche: ca. 0,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

**Besonderer Schutzzwe** - siehe Seite 109 -

*Erläuterung:*

*Auf einem schwach geneigten, nach S exponierten Oberhang mit staunassem Untergrund ist ein längliches Kleingewässer. Es ist von Laubgehölzen umgeben (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 122).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- den Teich für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- am Südufer des Teiches den aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß §26LG);

- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung den Teich fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.145 LB Teich südlich Letmathe**

Fläche: ca. 0,1 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.92 Letmathe

##### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

###### *Erläuterung:*

*In einem Muldental, das von West nach Ost zur Lenne verläuft, befindet sich von Pappeln und Erlen sowie von Fichten umgeben ein Teich, der von einer Karstquelle gespeist wird (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 150).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- den Teich für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

###### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung den Teich fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.146 LB Kleingewässer bei Stenglingsen**

Fläche: ca. 0,4 ha  
 Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck

##### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

###### *Erläuterung:*

*Südlich von Stenglingsen wurde in pleistozänen Hängelehmen ein Kleingewässer angelegt, das von Brache und ca. 35-jährigen Laub- und Nadelhölzern umgeben wird. Im Westen schließt sich eine Sumpfzone an.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

##### **Besondere Schutzwirkungen**

###### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

###### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung das Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.147 LB Kleingewässer in der Ruhraue**

Fläche: 0,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.04 Dellwig

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

*Erläuterung:*

*In der Ruhraue liegt inmitten einer Rinderweide eine Viehtränke. Sie ist kreisrund. Das Wasser ist von Algen bedeckt. Es befinden sich dort keine Gehölze. Die Umgebung weist Trittschäden auf (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr.8).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

##### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- das Kleingewässer ortsüblich gegen den Zutritt von Weidevieh abzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG).

#### **2.4.148 LB Naßgrünland und Amphibiengewässer westlich Ohler Mühle**

Fläche: ca. 0,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

*Erläuterung:*

*Westlich Ohler Mühle liegt innerhalb einer langgestreckten Mulde Naßgrünland mit einem Kleingewässer und einem Quellsumpf. Die Fläche ist auch im Rahmen des "ökologischen Gutachtens zur Ruhraue" als schutzwürdig kartiert worden.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;

- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung den Teich fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.149 LB Teich östlich Altgruland

Fläche: ca. 0,1 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüppelnsen

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

*Erläuterung:*

*In der Mulde, die nach Südwesten geöffnet ist, ist oberhalb eines Weges ein Teich aufgestaut. Der Grundriß ist unregelmäßig und durch einige Buchten gegliedert. Die Ufer sind flach. Ringsum sind Bäume teilweise im Wasser stehend (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 26).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;

- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung den Teich fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.150 LB Kleingewässer bei Altgruland

Fläche: ca. 0,1 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüppelnsen

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

**Erläuterung:**

*In einer weiten Mulde befindet sich ein kreisrundes Kleingewässer mit steilen Ufern. Die Wasserfläche ist von Wasserlinsen bedeckt. Eine Brennnesselflur ringsum deutet auf den Stickstoffreichtum aus den umliegenden Ackerflächen hin. Im Süden wachsen einige Weiden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 10).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;

- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung das Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.151 LB Zwei Teiche und Baumbestand bei Merten

Fläche: ca. 0,2 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung und zur Sicherung von Teichen und eines Baumbestandes, die zur Erhöhung der strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes beitragen.

*Erläuterung:*

*Das Kleingewässer im Norden des Hofes liegt mit flachen Ufern an einer Wegeböschung. Am Ufer stehen alte Kopfpappeln. Das Kleingewässer im Osten des Hofes ist dicht bewachsen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 73).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Kopfbäume bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiteln (gemäß § 26 LG);
- die Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung die Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### 2.4.152 LB Teich südlich am Ufer

Fläche: ca. 0,05 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen

*Erläuterung:*

*Oberhalb einer Wegequerung ist in einem Siepen der Bachlauf angestaut. Das Gewässer hat eine ovale Form und liegt im Halbschatten. Seine Ufer sind steil bis flach (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 63).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### Besondere Schutzwirkungen

## **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- den Teich für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung den Teich fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.153 Diese Festsetzung entfällt.

### **2.4.154 LB Kleingewässer nördlich "Am Kronenberg" mit Kopfweiden**

Fläche: ca. 0,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

#### **Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 109 -**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines für Amphibien wertvollen Kleingewässers und landschaftstypischer Kopfweiden.

#### *Erläuterung:*

*In einer Viehweide, die sehr mäßig geneigt ist und nach NW exponiert ist, befindet sich eine Viehtränke, sie ist ca. 7 m x 4 m groß und nur 50 cm tief. Die Ufer sind flach. Ringsum stehen einige alte Kopfbäume. Die Wasserfläche liegt im Halbschatten. Die Wasserführung ist ausdauernd (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 84).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer für die Fischerei oder die Geflügelhaltung zu nutzen.

#### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Kopfbäume bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu schneiteln (gemäß § 26 LG);
- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdung durch Tierhaltung das Kleingewässer fach- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- die Besatzfische zu entfernen (gemäß § 26 LG).

### **2.4.155 LB Magergrünland nordwestlich Lössel**

Fläche: ca. 2,1 ha  
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel  
34.06 / 56.92 Untergrüne

#### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung von Magergrünland in Hanglage in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

*Erläuterung:*

*Die Fläche ist stark geneigt und nach Osten exponiert.*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- die Grünlandfläche mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbaumkultur zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- bei Aufgabe der Weidenutzung die Fläche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

## **2.4.156 LB "Ruhrterrasse"**

Fläche: ca. 15,22 ha  
Abgrenzung: 7 Teilflächen  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.04 Altendorf

- 34.08 / 57.04 Dellwig
- 34.04 / 57.02 Geisecke Ost
- 34.06 / 57.02 Hennen
- 34.04 / 57.00 Rheinermark

### **Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung einer für den Landschaftsraum charakteristischen Geländeform, der aufgrund ihres Gehölzbewuchses und ihrer Kleingewässern eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt.

*Erläuterung:*

*Die Ebene der Ruhraue wird im Süden deutlich begrenzt von steilen Böschungen der Ruhrmittelterassen. Sie besitzen eine markante Geländekante und sind nach Nordwesten exponiert. Auf den Geländekanten stocken Laubgehölze verschiedenen Alters (aus Stockausschlägen gewachsen und Kernwüchse). Teilweise befinden sich am Fuße der Terrassenböschung eine Reihe von Kleingewässern, die vom Hangdruckwasser gespeist werden (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 1, 3, 7, 11, 12, 14).*

*Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.91).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG).
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammten (gemäß § 26 LG).

Die Nr. 2.4.157 entfällt

- die westliche Teilfläche (Ruhrterrasse) von 2.4.157 ist zu 2.4.156 arrondiert
- die östliche Teilfläche (Ruhraltarm) von 2.4.157 ist als NSG 2.1.17 festgesetzt.

### 2.4.158 LB "Wunderhügel"

Fläche: ca. 0,9 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.92 Untergrüne

**Besonderer Schutzzweck** - siehe Seite 109 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt darüber hinaus

- zur Erhaltung eines ökologisch wertvollen und seltenen Halbtrockenrasens.

*Erläuterung:*

*Der Massenkalkhügel ist mäßig geneigt und hauptsächlich nach Süden exponiert. Die Fläche ist von einem Halbtrockenrasen bewachsen. Der nördliche Teil weist jedoch einen Wiesencharakter auf (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 147).*

*Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.*

*Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritts- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.*

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäusungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Nordgrenze zur Straße hin durch ein Schlehen-Weißdorngebüsch abzupflanzen (gemäß § 26 LG);
- die Fläche ortsüblich abzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- den Kalkhalbtrockenrasen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen oder durch Schafe/Ziegen mit nicht mehr als 2 GVE/ha temporär zu beweidern (gemäß § 26 LG).

# **3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§24LG)**

## **3.1 Brachflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden**

## **3.2 Brachflächen mit Pflegemaßnahmen**

# **3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**

*Erläuterung:*

*Gemäß § 24 LG gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.*

*Es handelt sich um Flächen auf flachgründigen Böden, steileren Hang- und Böschungslagen sowie auf nassen Talböden, deren Bewirtschaftung eingestellt wurde. Je nach Standort und Lage haben sich im Laufe der Jahre anthropogen weitgehend unbeeinflußte, unterschiedliche Sukzessionsstadien mit hohem Refugialwert entwickelt. Der ökologische Wert dieser Flächen soll durch geeignete Pflegemaßnahmen oder über eine natürliche Entwicklung gesichert werden. Ob eine Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden soll, ist den Einzelfestsetzungen zu entnehmen.*

*Bei den Festsetzungen wurden gemäß § 24 Abs. 1 LG die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberichtigen angemessen berücksichtigt.*

*Die Abgrenzung der Brachflächen ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 DVO LG.*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten dieser Festsetzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.*

Nach § 34 Abs. 6 LG ist eine Nutzung der Grundstücke, die den nachfolgenden Festsetzungen widerspricht, verboten.

### **Besonderer Schutzzweck**

Alle nachfolgend ausgewiesenen Brachflächen sollen als Refugialräume für Flora und Fauna dienen. Sie sollen in der intensiv genutzten und vom Menschen stark geprägten Landschaft überwiegend ungestörte Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Teilweise verfügen die Flächen bereits über einen hohen ökologischen Wert, der im ökologischen Fachbeitrag dokumentiert ist. Teilweise sollen sie aber zu Vernetzungsselementen entwickelt werden, da die Flächen über ein hohes ökologisches Potential verfügen.

### **Befreiungen**

Nach § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, "wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge wiedersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden."

## **3.1 Brachflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern festgesetzten Brachflächen gelten folgende Regelungen:

Die Brachflächen sind gemäß § 24 Abs. 1 LG der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1.1 Diese Festsetzung entfällt.

### **3.1.2 Brache westlich Sümmern**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Fläche: ca. 0,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*In einem sehr mäßig geneigten, nach Nordosten exponierten Hang ist ein schmaler Bach gering eingeschnitten. Im Süden ist eine Böschung steil ausgebildet. Zum größten Teil ist der Bereich von einer nassen Brache eingenommen. Im oberen Abschnitt sind Gehölze dicht entwickelt. Ein zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme trockener Teich dürfte im Frühjahr Wasser führen. Der Biotop ist von Äckern umgeben.*

## **3.2 Brachflächen mit Pflegemaßnahmen**

### **3.2.1 Brachfläche nördlich Schwarzelühr**

Fläche: ca. 1,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof  
34.06 / 57.00 Hennen Süd

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- den aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß §26 LG).

*Erläuterung:*

*Die Brachfläche liegt im Talraum eines Nebenbaches zum Refflingser Bach. Sie ist eine nasse stickstoffreiche Grünlandbrache, die im Anschluß an einen schutzwürdigen Laubwald grenzt. Sie ist wertvoll für Amphibien.*

## 4      **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

### 4      **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Aufgrund der Übergangsregelungen durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 bleiben die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bestehen.

*Erläuterung:*

*Gemäß § 25 Landschaftsgesetz - alte Fassung - kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des Fachbeitrages für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.*

*Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz - alte Fassung -.*

*Die Abgrenzung bzw. die von der Festsetzung betroffene Fläche, ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlagen des § 9 DVO LG.*

*Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.*

*Die untere Forstbehörde überwacht gemäß § 35 Abs. 2 LG die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten dieser Festsetzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.*

*Gemäß § 25 LG - alte Fassung - kann der LP nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages (gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG) - alte Fassung - für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.*

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete liegen Waldflächen, die aufgrund der jeweiligen Ver- und Gebote mit forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG belegt sind.

Naturschutzgebiete:

2.1.1,  
2.1.3 - 2.1.7

2.1.9 - 2.1.12  
2.1.14 - 2.1.17.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

2.4.34 - 2.4.36  
2.4.69 - 2.4.74  
2.4.76 - 2.4.80  
2.4.82 - 2.4.92  
2.4.94 - 2.4.98  
2.4.100 - 2.4.102  
2.4.104 - 2.4.108  
2.4.110 - 2.4.113  
2.4.115  
2.4.117  
2.4.118  
2.4.120 - 2.4.124  
2.4.126 - 2.4.130  
2.4.134  
2.4.135  
2.4.156.

Für die nachfolgenden Festsetzungen unter 4.1 ff werden Wiederaufforstungen mit Laubholz und Kahlhiebsverbote festgesetzt. Für sie gelten folgende Regelungen:

### **Für die Festsetzung Wiederaufforstung mit Laubholz**

Für die Wiederaufforstung sind alle standortgerechten und einheimischen Laubbaumarten zugelassen mit Ausnahme forstlicher Zuchtformen von Schwarz-, Balsam-, Graupappeln, Aspen und Weiden.

Die einzelstammweise Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist außerhalb der Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile erlaubt, jedoch in Talauen und Siepenbereichen 15 m beiderseits des Taltiefsten zu unterlassen. Die Nadelholzbeimischungen dürfen nicht flächig erfolgen und keine mehrreihigen Streifen ergeben.

*Erläuterung:*

*Für die Wiederaufforstung mit Laubholz wurden neben vorhandenen Laub- oder Nadelwäldern auf potentiellen Laubholzstandorten, insbesondere Laubholzzwangsstandorte, vorgesehen. In der Regel verfügen sie über besondere Standortverhältnisse oder erfüllen besondere Funktionen. Die einzelnen Festsetzungen betreffen Siepenbereiche, ökologisch wertvolle Flächen oder Waldgebiete mit Erholungsfunktion.*

*Die Wiederaufforstung mit Laubholz stellt einen wesentlichen Beitrag zur Biotopvernetzung und Sicherung eines angemessenen Laubholzanteiles an der Gesamtwaldfläche des Plangebietes dar. Um einen Laubholzanteil von ca. 30% im Plangebiet zu erhalten, müssen darüberhinaus durch forstliche Planungen Laubholzverbände erhalten werden.*

### **Für die Festsetzung Kahlhiebsverbot I**

Es werden ausgeschlossen:

- Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße;

- mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren;
- Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse im Jahrzehnt.

### **Für die Festsetzung Kahlhiebsverbot II**

Es werden ausgeschlossen:

- Kahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Waldbeständen unter 1,0 ha Gesamtgröße.

### **Für die Festsetzung Kahlhiebsverbot III**

Es werden ausgeschlossen:

- Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße.

### **Für die Festsetzung Kahlhiebsverbot IV**

Es werden ausgeschlossen:

- bei Hiebsmaßnahmen pro Hektar und Jahrzehnt mehr als 25% der aufstockenden Holzmasse oder Stammzahl zu entnehmen.

#### *Erläuterung:*

*Zur ständigen Sicherung der Sozialfunktionen des Waldes sind für einige Flächen des Plangebietes Kahlhiebe untersagt. Das Kahlhiebsverbot I macht die stärksten Einschränkungen. Es bezieht sich auf Waldgebiete, in denen großflächigere Kahlhiebe die Wohlfahrtswirkungen des Waldes entscheidend gefährden würden.*

*Da fürberhinaus ist für das Gedeihen von Laubholzkulturen auf waldbaulich problematischen Flächen (z. B. frostgefährdete Lagen), insbesondere bei den in der Jugend empfindlichen Baumarten, wie z. B. der Buche, der Schutz des Altholzes dringend erforderlich. Daher trägt das Kahlhiebsverbot wesentlich zur Nachhaltigkeit des Waldwachstums bei. Die ökologischen Gründe für die Kahlschlagsbegrenzung liegen in der Schaffung mehrschichtiger, stufig aufgebauter Bestände, in der Sicherung von ausreichend Altholz sowie der langsamen Umstellung des Biotops vom Altholz in die Verjüngungsphase. Dies kommt einigen besonders gefährdeten Rote-Listen-Arten, die auf Altholzbereiche angewiesen sind, entgegen.*

### **Befreiungen**

Nach § 69 Abs. 1 und 2 Landschaftsgesetz kann die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans auf Antrag Befreiung erteilen, "wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden."

#### **4.1 Schneeberg nordwestlich Haus Lenninghausen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
 Fläche: ca. 11,9 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.04 Altendorf  
 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*

*Vernetzung von Biotopen; Erhaltung von Waldflächen mit Lärm- und Klimaschutzfunktion der Stufe II; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.1).*

#### **4.2 Laubwald südlich Böllings Ufer**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
 Fläche: ca. 1,5 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüppelingsen

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 25 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.1 und 4.3.2) .*

#### **4.3 Waldfläche Palmengabel**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
 Fläche: ca. 4,5 ha  
 Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüppelingsen  
 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Vernetzung von Biotopen; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.3).*

#### **4.4 Laub- und Nadelwaldfläche östlich Hennen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 6,0 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen  
34.06 / 57.00 Hennen Süd

*Erläuterung:*

*Erhaltung von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion Stufe II; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 19 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.2 und 4.3.4).*

#### **4.5 Waldfläche südlich Rheinen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 10,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.00 Rheinermark

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 33 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.3 und 4.3.5).*

#### **4.6 Laubwald südwestlich Rheinen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 6,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.00 Rheinermark

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 30 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.4 und 4.3.6).*

#### **4.7 Waldfläche am Knapp**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 5,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.00 Rheinermark

*Erläuterung:*

*Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.5 und 4.3.7).*

#### **4.8 Waldfläche am Siepenbach**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 5,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 57.00 Rheinermark

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 35 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.6 und 4.3.8).

#### **4.9 Laubwald südlich Rheinermark**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 9,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 49 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.7 und 4.3.9).

#### **4.10 Laubwald westlich Refflingsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 11,8 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.98 Refflingsen

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll; Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 60 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.8 und 4.3.10).

#### **4.11 Laubwald nördlich Schwarzelühr**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 19,8 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof  
34.06 / 57.00 Hennen Süd

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 50 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.9 und 4.3.11).

#### **4.12 Waldfläche am Refflingser Bach**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung:*

*Umwandlung in bodenständigen Laubwald (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 50 und Forstbehördlicher Fachbeitrag 4.2.10 und 4.3.12).*

#### **4.13 Nadelwaldfläche westlich Kalthof**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 5,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung:*

*Umwandlung in bodenständigen Laubwald am Westrand der Siedlungsfläche (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.11).*

#### **4.14 Waldfläche im Kühlbachtal**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,8 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.98 Kalthof

*Erläuterung:*

*Umwandlung in bodenständigen Laubwald (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.12).*

#### **4.15 Waldfläche südlich Reingsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 12,3 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Umwandlung in standortgerechten Laubwald (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 82 und 83 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.13 und 4.3.13).*

#### **4.16 Laubwald bei Braken**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 10,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 194 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.14 und 4.3.14).*

#### **4.17 Laubwald südöstlich am Kronenberg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reingsen

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 86 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.15).*

4.18 - 4.20 Diese Festsetzungen entfallen.

#### **4.21 Waldfläche nordwestlich Gerlingser Forsthaus**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.96 Erbenberg

*Erläuterung:*

*Umwandlung in standortsgerechten Laubwald (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.16).*

#### **4.22 Laubwald westlich Iserlohnerheide**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.96 Iserlohnerheide

*Erläuterung:*

*Erhalt naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.17 und 4.3.15).*

#### **4.23 Wäldchen auf der Burg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 4,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Waldfläche mit Lärm- und Klimaschutzfunktion der Stufe II; Waldfläche zum Schutz kultureller Objekte (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 56 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.18 und 4.3.16).*

#### **4.24 Waldfläche am Wulfringser Berg**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 9,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen  
34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Vernetzung von Biotopen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.19).*

#### **4.25 Waldfläche südlich Kalthofer Berg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,0 ha (3 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Vernetzung von Biotopen; Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 52 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.20 und 4.3.17).*

#### **4.26 Laubwälder westlich in der Helle**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.00 Hennen Süd

*Erläuterung:*

*Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 37 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.21).*

#### **4.27 Wäldchen am Rande des Baarbaches**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.00 Hennen Süd

*Erläuterung:*

*Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 38 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.22).*

#### **4.28 Waldfläche Tannenufer**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,8 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Vernetzung von Biotopen; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.23 und 4.3.18a).*

#### **4.29 Waldparzellen südöstlich Eichelbergerheide**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot II / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,9 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Vernetzung von Biotopen; Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 44 und 45 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.24 und 4.3.18b).*

#### **4.30 Waldfläche westlich Sümmerheide**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,8 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Vernetzung von Biotopen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.25 und 4.3.19).*

#### **4.31 Waldfläche westlich Trecklenkamp**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,1 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.00 Eichelbergerheide

*Erläuterung:*

*Umwandlung in standortsgerechten Laubwald; Komplex mit anderen Festsetzungen; Vernetzung von Biotopen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.26 und 4.3.20).*

#### **4.32 Waldstreifen am Rande des Baarbachtals**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 2,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.98 Wulfringsen  
34.08 / 56.96 Iserlohnerheide

*Erläuterung:*  
*Vernetzung von Biotopen; Umwandlung in standortsgerechten Laubwald (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.27).*

#### **4.33 Laubwald südöstlich Bixterhausen**

Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,7 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.98 Sümmern

*Erläuterung:*  
*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 98 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.28 und 4.3.21).*

#### **4.34 Waldfläche südlich Bixterhausen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 7,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.98 Sümmern

*Erläuterung:*  
*Ökologisch wertvoll; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 99 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.29 und 4.3.22).*

#### **4.35 Waldfläche östlich Giesenbrauck**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 6,8 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Giesenbrauck

*Erläuterung:*  
*Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.23).*

#### **4.36 Waldfläche nördlich Hagen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 11,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Giesenbrauck

*Erläuterung:*

*Komplex mit anderen Festsetzungen; Waldfläche mit Sichtschutzfunktion (nicht ausgewiesen); Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 114 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.30 und 4.3.24).*

#### **4.37 Waldflächen nordöstlich Magney**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 2,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Griesenbrauck

*Erläuterung:*  
*Waldfläche mit Sichtschutzfunktion (nicht ausgewiesen); Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.25).*

#### **4.38 Waldfläche an der Heidknappe**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 10,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Griesenbrauck

*Erläuterung:*  
*Waldfläche mit Sichtschutzfunktion (nicht ausgewiesen); Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.26).*

#### **4.39 Waldfläche südlich Steinbruch Magney**

Die nordwestliche Teilfläche der Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit einer nachfolgenden abgrabungsrechtlichen Genehmigung außer Kraft.

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Griesenbrauck

*Erläuterung:*  
*Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.31 und 4.3.27).*

#### **4.40 Waldfläche südlich Steinbruch Magney**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 12,6 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Griesenbrauck

*Erläuterung:*  
*Komplex mit anderen Festsetzungen; Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II.  
(Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.28)*

#### **4.41 Waldfläche östlich "In der Calle"**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 28,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Griesenbrauck

*Erläuterung:*

*Komplex mit anderen Festsetzungen; Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 115 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.32 und 4.3.29).*

#### **4.42 Waldfläche am Hemberg**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes teilweise außer Kraft.

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubwald  
Fläche: ca. 10,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.96 Iserlohnerheide  
34.08 / 56.94 Iserlohn

*Erläuterung:*

*Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II mit Bedeutung für das Stadtklima (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.33).*

#### **4.43 Laubwald am Seilenberg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.96 Griesenbrauck  
34.10 / 56.94 Seilersee

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 142 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.34 und 4.3.30).*

#### **4.44 Laubwald am Imelo**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 17,7 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.94 Seilersee  
34.12 / 56.94 Westig

*Erläuterung:*

Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 142 und Forstbehördlicher Fachbeitrag 4.2.35 und 4.3.31).

#### **4.45 Waldfläche südlich Hegenscheid**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 4,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

*Erläuterung:*

Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 230 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.36 und 4.3.32).

#### **4.46 Laubwald am Humpfert**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 5,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken  
34.02 / 56.92 Letmathe

*Erläuterung:*

Ökologisch wertvoll (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.37 und 4.3.33).

#### **4.47 Waldfläche am Haufert**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot I  
Fläche: ca. 11,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

Waldfläche mit Bedeutung für das Stadtklima; Waldfläche mit Bedeutung für das Landschaftsbild (Abgrabungen) (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.34)

#### **4.48 Waldfläche nördliche Stübbeken**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 24,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

Waldfläche mit Bedeutung für das Stadtklima (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.35).

#### **4.49 Laubwald nördlich Stübbeken**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe III (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 119 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.38 und 4.3.36).*

#### **4.50 Waldfläche nördlich Hellern**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 6,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 128 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.39 und 4.3.37).*

#### **4.51 Laubwald östlich Kump**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 4,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken  
34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 129 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.40 und 4.3.38).*

#### **4.52 Waldparzellen südöstlich Stübbeken**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot II / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,9 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

*Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II; Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.41 und 4.3.39).*

#### **4.53 Waldflächen südlich Eileringsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot II / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,8 ha (3 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.86 Hegenscheid

*Erläuterung:*  
*Erhalt naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.42 und 4.3.40).*

#### **4.54 Waldflächen nördlich Ahm**

Die südlichen Teilflächen der Festsetzung treten mit der Rechtsverbindlichkeit nachfolgender abgrabungsrechtlicher Genehmigungen außer Kraft.

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 8,0 ha (3 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.92 Letmathe

*Erläuterung:*  
*Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.43).*

#### **4.55 Waldfläche südlich Nastern**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

*Erläuterung:*  
*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 186 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.44 und 4.3.41).*

#### **4.56 Waldfläche nordöstlich Langetooge**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 5,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel  
34.04 / 56.90 Lasbeck

*Erläuterung:*  
*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 158 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.45 und 4.3.42)*

#### **4.57 Waldfläche Hagen südwestlich Stenglingsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 12,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 160 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.46 und 4.3.43).

#### **4.58 Waldfläche am Striepenberg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 10,8 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll; Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion Stufe II (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 185 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.47 und 4.3.44).

#### **4.59 Waldfläche nordöstlich Ochsenkopf**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 9,7 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 186 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.48 und 4.3.45).

#### **4.60 Waldfläche am Ochsenkopf**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 7,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

*Erläuterung:*  
Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 186 und Forstbehördlicher Fachbeitrag 4.2.50 und 4.3.46).

#### **4.61 Waldfläche westlich Brandenberg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 186 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.51 und 4.3.47).*

#### **4.62 Waldfläche westlich Steinbruch Lasbeck**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit nachfolgender abgrabungsrechtlicher Genehmigungen außer Kraft.

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Waldfläche mit Sichtschutzfunktion Stufe II (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 187 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.52).*

#### **4.63 Waldfläche südwestlich Steinbruch Lasbeck**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit nachfolgender abgrabungsrechtlicher Genehmigungen außer Kraft.

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 2,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.90 Honsel

*Erläuterung:*

*Waldfläche mit Bodenschutzfunktion (nicht ausgewiesen); Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 188 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.48).*

#### **4.64 Laubwald südlich Lasbeck**

Die westliche Teilfläche der Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit nachfolgender abgrabungsrechtlicher Genehmigungen außer Kraft.

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 190 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.53).*

#### **4.65 Waldfläche nördlich Komer**

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit nachfolgender abgrabungsrechtlicher Genehmigungen außer Kraft.

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 6,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck

*Erläuterung:*

*Waldfläche mit Bedeutung für das Stadtklima; Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion Stufe II (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.49).*

#### **4.66 Waldfläche südlich Flugplatz Hegenscheid**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot II / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 0,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.86 Evingen

*Erläuterung:*

*Erhalt der Laubbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.54 und 4.3.50).*

#### **4.67 Waldfläche nördlich Lössel**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 7,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.92 Untergrüne

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 172 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.55 und 4.3.51).*

#### **4.68 Waldfläche nördlich Steinenburg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot II / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.92 Untergrüne

*Erläuterung:*

*Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.56 und 4.3.52).*

#### **4.69 Waldfläche bei Selberg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 12,3 ha (6 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel

34.06 / 56.92 Untergrüne

*Erläuterung:*

Ökologisch wertvoll (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.57 und 4.3.53).

#### **4.70 Waldfläche westlich Mooskamp**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 9,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel

*Erläuterung:*

Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 195 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.58 und 4.3.54).

#### **4.71 Waldflächen südöstlich Lössel**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot II / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,9 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel

*Erläuterung:*

Erhalt naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.59 und 4.3.55).

#### **4.72 Laubwald südlich Lössel**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,6 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel

*Erläuterung:*

Ökologisch wertvoll; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.60 und 4.3.56).

#### **4.73 Waldfläche südlich Düsterheide**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 7,7 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.90 Lasbeck  
34.06 / 56.90 Lössel

*Erläuterung:*

Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 202 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.61 und 4.3.57).

#### **4.74 Waldfläche am Lennehang südöstlich Dümpel**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot I / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 4,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Waldfläche mit Bodenschutzfunktion Stufe II (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 202 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.62 und 4.3.58).*

#### **4.75 Waldfläche südlich Schmidthacke**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.90 Lössel

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 202 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.63 und 4.3.59).*

#### **4.76 Waldflächen am Rand des Grüner Bach-Tales**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 27,2 ha (4 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.90 Lössel  
34.08 / 56.90 Dannenhöfer  
34.06 / 56.88 Wixberg

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 196 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.64 und 4.3.60).*

#### **4.77 Waldflächen nordwestlich Dannenhöfer**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.90 Dannenhöfer

*Erläuterung:*

*Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.65).*

#### **4.78 Waldfläche östlich Franzosenohl**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 2,2 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.92 Iserlohn Süd

*Erläuterung:*  
*Umwandlung in standortgerechten Laubwald (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.66).*

#### **4.79 Waldfläche südwestlich Franzosenohl**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot I  
Fläche: ca. 2,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.92 Iserlohn Süd

*Erläuterung:*  
*Ökologisch wertvoll; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 177 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.61).*

#### **4.80 Waldflächen Kühler Gund**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 7,7 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.92 Iserlohn Süd  
34.08 / 56.90 Dannenhöfer

*Erläuterung:*  
*Ökologisch wertvoll; Waldfläche mit Erholungsschutzfunktion Stufe II (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 180 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.67).*

#### **4.81 Laubwald am Glüsing**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 28,8 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.92 Wermingsen  
34.10 / 56.90 Glüsing

*Erläuterung:*  
*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 201 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.68 und 4.3.62).*

#### **4.82 Waldflächen östlich Hermannsländchen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,4 ha (2 Teilflächen)

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.90 Glüsing

*Erläuterung:*

*Erhalt naturnaher Laubholzbestockung; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.69 und 4.3.63).*

#### **4.83 Waldfläche nördlicher Bräkerkopf**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 82,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.90 Dannenhöfer  
34.06 / 56.90 Lössel

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 198 und Forstbehördlicher Fachbeitrag 4.2.70 und 4.3.64).*

#### **4.84 Waldflächen bei Voßwinkel**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 17,7 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern  
34.06 / 56.88 Witberg

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll; Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.71 und 4.3.65).*

#### **4.85 Waldfläche nördlich Attern**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III  
Fläche: ca. 2,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

*Erläuterung:*

*Komplex mit anderen Festsetzungen (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.3.66).*

#### **4.86 Waldfläche nördlich Dahlsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.88 Westendorf

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 215 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.72 und 4.3.67).*

#### **4.87 Waldflächen südöstlich Dahlsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 7,2 ha (3 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.88 Westendorf

*Erläuterung:*

*Erhalt naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.73 und 4.3.68).*

#### **4.88 Waldfläche südlich Dahlsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern  
34.10 / 56.88 Westendorf

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 223 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.74 und 4.3.69).*

#### **4.89 Waldflächen nördlich Siepen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 4,0 ha (2 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern

*Erläuterung:*

*Erhalt naturnaher Laubholzbestockung; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 214 Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.75 und 4.3.70).*

#### **4.90 Waldfläche südlich "Im Schlaa"**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 6,3 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 216 und Forstbehördlicher Fachbeitrag 4.2.76 und 4.3.71).*

#### **4.91 Waldfläche westlich Wixberg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot II / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 0,7 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg

*Erläuterung:*

*Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag 4.2.77 und 4.3.72).*

#### **4.92 Waldfläche südwestlich Wixberg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.86 Altena Nord

*Erläuterung:*

*Waldfläche mit Bodenschutzfunktion Stufe II; Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 226 und Forstbehördlicher Fachbeitrag 4.2.78 und 4.3.73).*

#### **4.93 Waldfläche südwestlich Bue Berg**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 17,4 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.86 Altena Nord  
34.08 / 56.86 Hegenscheid  
34.06 / 56.88 Wixberg

*Erläuterung:*

*Ökologisch wertvoll (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 227 und Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.79 und 4.3.74).*

#### **4.94 Waldfläche nördlich Eileringsen**

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III / Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 6,1 ha (3 Teilflächen)  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.88 Kesbern  
34.08 / 56.86 Hegenscheid

*Erläuterung:*

*Erhalt naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.80 und 4.3.75).*

#### **4.95 Waldfläche nordöstlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 11,7 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.96 Reinigsen

*Erläuterung:*  
*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.155).*

#### **4.96 Waldfläche nordwestlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 3,1 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.96 Bürenbruch

*Erläuterung:*  
*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.144).*

#### **4.97 Waldfläche nordöstlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 4,0 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*  
*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.156).*

#### **4.98 Waldfläche nordöstlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,7 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken  
34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*  
*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.157).*

#### **4.99 Waldfläche nördlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 14,6 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.158).*

#### **4.100 Waldfläche nördlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 1,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.159).*

#### **4.101 Waldfläche östlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 8,3 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.94 Grürmannsheide

*Erläuterung:*

*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung. (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.160).*

#### **4.102 Waldfläche östlich Stübbeken**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 4,9 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.94 Stübbeken

*Erläuterung:*

*Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestockung (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.161).*

#### **4.103 Waldfläche östlich Burgberg**

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz  
Fläche: ca. 0,5 ha  
Deutsche Grundkarte: 34.04/ 56.92 Oestrich

*Erläuterung:*

*Umwandlung in standortgerechten Laubwald.*

## 5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

### 5.1 Anpflanzungen

## 5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

#### *Erläuterung:*

*Gemäß § 26 Landschaftsgesetz hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die*

1. *Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes;*
2. *Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;*
3. *Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden;*
4. *Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und*
5. *Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.*

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete liegen Flächen, die aufgrund der jeweiligen Ver- und Gebote mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG belegt sind:

Naturschutzgebiete:

2.1.1 - 2.1.17

Naturdenkmale:

2.3.4

2.3.7

2.3.10 - 2.3.14

2.3.17

2.3.18

2.3.20 - 2.3.29

2.3.31 - 2.3.35

Geschützte Landschaftsbestandteile:

2.4.1 - 2.4.10

2.4.12 - 2.4.74

2.4.76 - 2.4.91

2.4.94 - 2.4.102

2.4.104 - 2.4.115

2.4.117 - 2.4.152

2.4.154 - 2.4.156

2.4.158

Brachflächen:

3.2.1.

## **Befreiungen**

Nach § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, "wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden."

## **5.1 Anpflanzungen**

*Erläuterung:*

*Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 40 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollten dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und/oder Nutzungsberechtigten angestrebt werden.*

*Die Abgrenzung der betroffenen Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 DVO LG.*

*Die vorgesehenen Anpflanzungen bodenständiger Gehölzarten dienen der Gliederung der Landschaft. Durch sie sollen das ökologische Potential des betroffenen Landschaftsraumes erhöht (Schaffung neuer Lebensräume und Verbindungslien zwischen den Biotopen) und das Landschaftsbild bereichert werden.*

An den nachfolgend bezeichneten Standorten werden Anpflanzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Die Anpflanzung hat mit bodenständigen Gehölzen zu erfolgen.

### **5.1.1Zweireihiger Gehölzstreifen südöstlich Dellwiger Weg**

Länge: ca. 265 m  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 57.02 Drüppingsen

*Erläuterung:*  
*Der Gehölzstreifen soll der Biotopvernetzung Richtung Ruhrtal dienen.*

5.1.2 Diese Festsetzung entfällt.

### **5.1.3Baumreihe südlich Eichelberger Straße**

Länge: ca. 920 m  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen  
34.08 / 57.02 Drüppingsen

*Erläuterung:*  
*Die Baumreihe soll der Belebung des Landschaftsbildes dienen (vorgeschlagen wird aufgrund der Flurbezeichnung die Verwendung von Stieleichen).*

### **5.1.4Zweireihiger Gehölzstreifen südlich Nollenbach und Berglose**

Länge: ca. 940 m  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 57.00 Sümmereide

*Erläuterung:*  
*Der Gehölzstreifen dient der Biotopvernetzung und Gliederung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen.*

### **5.1.5Baumreihe westlich "Rittershausstraße"**

Länge: ca. 960 m  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 57.00 Sümmereide

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe dient der Belebung des Landschaftsbildes (vorgeschlagen werden Sandbirken, da im südlichen Abschnitt bereits ein Bestand von 30-jährigen Birken vorhanden ist).*

### **5.1.6 Baumreihe südlich "Schedaer Weg" und "Am Abbabach"**

Länge: ca. 720 m  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 57.00 Sümmerheide

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe dient der Belebung des Landschaftsbildes.*

### **5.1.7 Zweireihiger Gehölzstreifen südlich "Am Weidenplatz"**

Länge: ca. 490 m  
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.98 Sümmern

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen dient der Gliederung landwirtschaftlicher Nutzfläche.*

### **5.1.8 Baumreihe östlich und westlich Helmkestraße**

Länge: ca. 405 m  
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.92 Letmathe

*Erläuterung:*

*Die Baumreihe dient der Belebung des Landschaftsbildes.*

### **5.1.9 Zweireihiger Gehölzstreifen an der Straße zwischen "Attern" und "Vorm Hey" sowie an der Stechstraße "Im Schlaa"**

Länge: ca. 910 m  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg  
34.08 / 56.88 Kesbern

*Erläuterung:*

*Der Gehölzstreifen dient der Vernetzung von Biotopen sowie der Belebung des Landschaftsbildes.*

### **5.1.10 Baumreihe südöstlich der Straße zum Lohsiepen**

Länge: ca. 460 m  
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 58.88 Kesbern

*Erläuterung:*  
*Die Baumreihe dient der Belebung des Landschaftsbildes.*

### **5.1.11 Baumreihe südlich der Straße zwischen Wixberg und Eileringsen**

Länge: ca. 1150 m  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.88 Wixberg  
34.08 / 56.88 Kesbern  
34.08 / 56.86 Hegenscheid

*Erläuterung:*  
*Die Baumreihe dient der Belebung des Landschaftsbildes.*

### **5.1.12 Zweireihiger Gehölzstreifen auf der Südseite des Weges nördlich Haus Lenninghausen**

Länge: ca. 220 m  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.04 Altendorf

*Erläuterung:*  
*Die Baumreihe dient der Biotopvernetzung und Ergänzung des vorhandenen Bestandes.*

### **5.1.13 Baumreihe westlich des Weges von Haus Lenninghausen zur Ruhr**

Länge: ca. 140 m  
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 57.02 Hennen

*Erläuterung:*  
*Die Baumreihe dient der Biotopvernetzung und Belebung des Landschaftsbildes.*

## **6 Anhang**

### **Verzeichnis der Detailkarten**

Festsetzung Detailkarte(n) Seite

2.1.2	A 6
2.1.10	A 7 - A 13
2.1.12	A 14
2.1.14	A 15
2.1.15	A 16 - A 17
2.4.47	A 18
2.4.52	A 18

2.4.70	A 19
2.4.71	A 20
2.4.79	A 21
2.4.84	A 22
2.4.88	A 23
2.4.89	A 24
2.4.92	A 24
2.4.95	A 25
2.4.146	A 26
2.4.155	A 27

## **7 Verfahrensvermerke**

### **Aufstellungsbeschuß**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 07.03.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes gemäß §27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, S. 1 BBauG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde am 29.03.1985 gemäß § 27 Abs.1 LG in Verbindung mit § 2 Abs.1, S. 2 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

### **Bürger- und Behördenbeteiligung**

Nach Beschuß des Kreistages vom 05.12.1991 ist in der Zeit vom 11.05.1992 bis 05.06.1992 die Bürgerbeteiligung gemäß §27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden. Am 26.05.1992 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, in der die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Außerdem sind in der Zeit vom 25.04.1992 bis 30.06.1992 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange nach § 11 DVO LG sind, gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.03.1994 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

### **Öffentliche Auslegung**

Nach Beschuß des Kreistages vom 09.03.1994 hat der Planentwurf gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17.02.1995 in der Zeit vom 28.02.1995 bis 28.03.1995 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.06.1996 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

### **Satzungsbeschuß**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs.1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 27.06.1996 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

### **Genehmigung**

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.02.1997 genehmigt worden.

## **Inkrafttreten**

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung am 18.04.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

In der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.